

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

16. Sitzung, Montag, 27. September 1999, 14.30 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

10. Zusammensetzung der Sachverständigenkommissionen für den Natur- und Heimatschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie

Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) vom 29. Juni 1998

KR-Nr. 243/1998, RRB-Nr. 2272/7. Oktober 1998

(Stellungnahme) Seite 1255

11. Förderung des innovativen Bauens

Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 7. September 1998

12. Bonus bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz

Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 7. September 1998

13. Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen

Postulat Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) vom 21. September 1998

KR-Nr. 329/1998, Entgegennahme, Diskussion Seite 1276

14. Erschliessung von Bauland Postulat Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), und Balz Hösly (FDP, Zürich) vom 21. September 1998 KR-Nr. 330/1998, RRB-Nr. 2826/23. Dezember 1998 (Stellungnahme)	Seite 1280
15. Verbindlicher Massnahmenplan Lufthygiene Kno-	
naueramt Postulat Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Charles Spillmann (SP, Ottenbach) vom 19. Oktober 1998 KR-Nr. 386/1998, RRB-Nr. 109/20. Januar 1999 (Stellungnahme)	Seite 1288
16. Planung der A 98 Ost-West-Verbindung im Zür-	
cher Weinland Postulat Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) vom 19. Oktober 1998 KR-Nr. 387/1998, RRB-Nr. 212/3. Februar 1999 (Stellungnahme)	Seite 1301
17. Diskriminierung von Solarstrom Motion Esther Arnet (SP, Dietikon), Roland Brunner (SP, Rheinau), und Bettina Volland (SP, Zürich) vom 9. November 1998 KR-Nr. 411/1998, RRB-Nr. 276/10. Februar 1999 (Stellungnahme)	Seite 1303
18. Umklassierung eines Abschnitts der Autobahn A 1 in Zürich in eine Nationalstrasse III. Klasse mit Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit Postulat Peter Stirnemann (SP, Zürich) vom 9. November 1998 KR-Nr. 412/1998, RRB-Nr. 110/20. Januar 1999 Stellungnahme	Seite 1312
Verschiedenes	
- Treffen im Zunfthaus	Seite 1316
– Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse	Seite 1317
– Rückzüge	Seite 1317

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

10. Zusammensetzung der Sachverständigenkommissionen für den Natur- und Heimatschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie

Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) vom 29. Juni 1998 KR-Nr. 243/1998, RRB-Nr. 2272/7. Oktober 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, neben den fachspezifischen Sachverständigen für die Kommissionen gemäss § 216 des Planungsund Baugesetzes auch Politiker/Politikerinnen und Finanzsachverständige zu wählen. Die erste Gruppe der fachspezifischen Sachverständigen stellt den Präsidenten, soll im übrigen aber gleich viele Vertreter stellen können wie aus Politik und Finanzen zusammen.

Begründung:

In der heutigen Zeit, wo es um die Finanzen des Kantons sehr schlecht steht, dürfen Empfehlungen der Sachverständigenkommission nicht mehr nur ausschliesslich von Spezialisten aus dem jeweiligen Fachgebiet vorgelegt werden. Politische, aber auch finanzielle Interessen müssen eine ebenso grosse Rolle spielen. Bereits in den Gutachten an die Baudirektion sollen alle Aspekte berücksichtigt und auch beurteilt sein. Da die Baudirektion in ihrem Entscheid nach wie vor nicht an die Empfehlung des Gutachtens gebunden ist, kann eine breiter abgestützte Meinung nur eine Bereicherung sein.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Gemäss § 216 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bestellt der Regierungsrat eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes unentgeltlich beraten. Im Reglement für die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (LS 702.111) wird überdies verlangt, dass die Sachverständigen mehrheitlich nicht der kantonalen Zentralverwaltung angehören dürfen und die Vorsitzenden nicht aus dem Kreis der beamteten Mitglieder gewählt werden.

Der Regierungsrat hat drei Kommissionen bestellt: Die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK), die Denkmalpflegekommission (KDK) und die Archäologiekommission (AK).

Der NHK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

- Beurteilung der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen gemäss § 238 PBG,
- Behandlung von allgemeinen Fragen des Ortsbildschutzes und
- Behandlung von Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit.

Der KDK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

- Behandlung von Fragen der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von Denkmalschutzobjekten, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit,
- Stellungnahmen zuhanden der NHK in Fragen des Ortsbildschutzes und
- Stellungnahmen zuhanden der NHK bei Neubauten, die inventarisierte Denkmalschutzobjekte beeinträchtigen könnten.

Der AK kommen gemäss Reglement folgende Aufgaben zu:

Behandlung von Fragen der Erhaltung, Wiederherstellung, Erforschung und Pflege vorgeschichtlicher und geschichtlicher Stätten sowie archäologischer Funde.

Die Aufgaben, mit welchen die verschiedenen Kommissionen betraut sind, setzen voraus, dass deren Mitglieder Fachleute aus den Bereichen Architektur, Kunstgeschichte, Botanik, Zoologie, Archäologie usw. sind. Es wird davon ausgegangen, dass sie insbesondere zur Schutzwürdigkeit von Bauten, archäologischen Funden sowie Naturund Landschaftsschutzobjekten nach wissenschaftlichen und objektiv-fachlichen Kriterien Stellung nehmen können. Diese Stellung-

1257

nahmen stellen Amtsberichte an die zuständigen Behörden dar, die in einem bestimmten Verfahren, z.B. einem Baubewilligungs-, Subventions- oder Unterschutzstellungsverfahren, beigezogen werden. Die hiefür zuständige kantonale Direktion oder der Gemeinderat haben bei ihrer Entscheidfindung neben diesen Stellungnahmen der Sachverständigenkommissionen noch weitere Unterlagen, wie Baugesuche, Abklärungen der bau- und zonenrechtlichen Fragen, Expertisen über die finanziellen Folgen (z.B. bei Schutzmassnahmen), Gutachten über Lärm, Luft- und Wohnhygiene und anderes mehr, mit einzubeziehen.

Im Reglement über die Sachverständigenkommissionen wird überdies ausdrücklich festgehalten, dass die Bau- und die Volkswirtschaftsdirektion an die Anträge der Kommissionen nicht gebunden sind. Das gleiche gilt für Gemeindebehörden, an die Stellungnahmen oder Gutachten erstattet werden. Es ist Aufgabe der Entscheidinstanzen, bei ihrer Tätigkeit die Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen neben allen weiteren für den Entscheid notwendigen Grundlagen zu berücksichtigen. Es kommt sowohl im PBG, im erwähnten Reglement sowie auch in der Natur- und Heimatschutz-Verordnung (LS 702.11) klar zum Ausdruck, dass den Sachverständigenkommissionen ausschliesslich beratende Funktionen zukommen. Damit wird eine klare und transparente Aufgabenteilung vorgenommen: Die Kommissionen haben als Berater der Behörden aus fachspezifischer Sicht die Natur- und Heimatschutzinteressen zu begründen und darzulegen; die Entscheidungsinstanzen haben unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Interessen einen Beschluss zu fassen. Den Sachverständigenkommissionen kommen somit keine Entscheidungsfunktionen zu; diese liegen allein bei den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern.

Es wäre unzweckmässig, wenn die beratenden Kommissionen neben den Fachinteressen des Natur- und Heimatschutzes auch noch jene der Finanzen sowie der Politik mit einbeziehen müssten. Die Kommissionen wären nicht nur für den besonderen Sachverstand verantwortlich, sondern auch noch für die Entscheidfindung als Ganzes. Damit würden die gesamten Interessen, die für eine allfällige Schutzmassnahme mit einzubeziehen sind, bereits in der Kommission gegeneinander abgewogen. Dies hätte zur Folge, dass der Entscheid der nachfolgend zuständigen Behörde zu stark präjudiziert würde. Eine solche Vermischung der verschiedenen Funktionen läge weder im In-

teresse des Natur- und Heimatschutzes noch der politisch verantwortlichen Instanzen.

Eine Ergänzung der Kommissionen mit Fachleuten der Finanzen sowie der Politik hätte überdies zur Folge, dass diese Gremien stark vergrössert werden müssten. Bereits die fachlichen Kenntnisse erfordern, dass die KDK beispielsweise mit 15 Spezialistinnen und Spezialisten der Bauernhausforschung, der Volkskunde, der früheren, mittleren und neuzeitlichen Kunstgeschichte, der Industriearchäologie, der Denkmalpflege, der Architektur und Architekturgeschichte zusammengesetzt ist. Bei einer Ergänzung mit Politikerinnen und Politikern sowie Finanzsachverständigen würde das Gremium eine

Grösse erreichen, die für die Erfüllung der Aufgaben kaum mehr tragbar wäre. Bei einer Ausweitung mit Finanzexpertinnen und

-experten müsste die Frage beantwortet werden, ob nicht noch weitere Fachleute, wie aus dem Energie-, Lufthygiene-, Lärmschutzbereich usw. in die Kommissionen delegiert werden sollten. Damit würden die Sachverständigenkommissionen vollends ihren zugeordneten Funktionen und Aufgaben enthoben.

Die beratenden Sachverständigenkommissionen haben sich in der Praxis des Kantons wie der Gemeinden sehr bewährt. Ihre Gutachtertätigkeit wird nicht nur von den kantonalen und kommunalen Amtsstellen geschätzt und positiv gewürdigt, sondern auch von den Gerichtsinstanzen. Da die zuständigen Behörden aufgrund des eidgenössischen wie des kantonalen Rechts verpflichtet sind, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes bei ihren Tätigkeiten wahrzunehmen (vgl. § 204 PBG), erbringen ihnen die beratenden Fachkommissionen für ihre Entscheide nützliche fachliche Dienstleistungen. Es besteht kein Anlass, die bewährte Aufgabenteilung zwischen den beratenden Sachverständigenkommissionen und den für den Entscheid verantwortlichen Behörden zu vermischen.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Die Sachverständigenkommissionen werden im Regelfall nicht von sich aus tätig. Sie werden nur aktiv, wenn sie von den zuständigen Amtsstellen einen entsprechenden Auftrag erhalten haben. Dieser dauert in allen Fällen bis zur tatsächlichen Unterschutzstellung an.

Die Feststellung, dass die Sachverständigenkommissionen nicht Entscheidungsträger sind, ist faktisch korrekt. Der Auftrag erfolgt aber

erst, wenn tatsächlich etwas unter Schutz gestellt werden soll. Kommt nun ein positiver Bericht im Sinne der Antrag stellenden Direktion zustande, wird sich diese von einer Erhaltung nicht mehr abbringen lassen. Deshalb ist es unabdingbar, dass bereits in der Expertenkommission die finanziellen Aspekte mit berücksichtigt und auch gewürdigt werden.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Kommissionszusammensetzung lässt sich schon damit begründen, dass die Anträge für Nachtragskredite im Bereich von Natur- und Heimatschutz in den vergangenen Jahren immer grösser geworden sind – ich habe es bereits in meiner Motion erläutert.

Es gehört zum Wesen der Expertenkommissionen, dass die vertretenen Meinungen stark auseinander gehen. Auch in diesem Gremium werden Entscheide getroffen – soll alles, soll nur ein Teil oder gar nichts unter Schutz gestellt werden, lautet die Frage.

Da es keine messbaren Kriterien gibt, die festlegen, wann etwas geschützt werden kann oder nicht, und Wertungen stattfinden, wäre die Ergänzung der Kommission mit Finanzexperten nur eine Bereicherung – die Finanzen haben den nicht zu unterschätzenden Vorteil, exakt messbar und für jedermann nachvollziehbar zu sein.

Ich habe die Grösse der Kommissionen bei der kantonalen Denkmalpflege nicht zu rechtfertigen. Wenn mein Postulat auslöst, dass deren Zusammensetzung grundsätzlich überprüft wird, und vielleicht gar eine Verkleinerung bewirkt, ist ein Teilziel bereits erreicht.

Worum geht es mir? Die Finanzen sind besser in den Griff zu bekommen. Deshalb sollen die Experten ihren Bericht nicht unbekümmert aller finanziellen Überlegungen erstellen, sondern bereits in der Kommissionsarbeit von Finanzspezialisten unterstützt werden.

Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu überweisen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Es ist Sache der Regierung, die politischen Entscheide zu fällen. Ich bezweifle, dass wir dem Regierungsrat ein Gremium ähnlich dem Bildungsrat – der meines Erachtens nicht über alle Zweifel erhaben ist – zur Seite stellen sollen. Wir binden ihm damit die Hände.

Die Regierung soll dort, wo ihr Fachwissen nicht ausreicht, Sach- und Fachkommissionen sinnvoll einsetzen, um zu einem kompetenten Urteil zu gelangen. Die politischen Entscheide hingegen müssen, auch wenn nicht nur grüne Regierungsrätinnen und -räte im Amt sind, die Direktionsvorsteher bzw. der Gesamtregierungsrat fällen.

Ich bin im Übrigen erstaunt, dass ausgerechnet die SVP, die immer Kosten einsparen will, nach einer aufgeblasenen Kommission ruft. Sie wird bedeutend mehr Sitzungsgelder beanspruchen und einen viel grösseren Diskussionsbedarf haben als die jetzigen Sachverständigenkommissionen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Peter Oser, (SP, Fischenthal): Vilmar Krähenbühl, Ihre Argumentation hat mich nicht überzeugt. Es kann doch nicht Ihr Ernst sein, die Sachkommission, die die entscheidende Behörde fachlich beraten muss, so aufzublasen, wie Sie es vorschlagen. Wie der Antwort des Regierungsrates zu entnehmen ist, müssen neben den rein finanziellen noch sehr viele andere Aspekte gleichermassen berücksichtigt werden.

Ich kann Ihnen nur empfehlen, das Postulat abzulehnen. Die Antwort des Regierungsrates liefert die nötigen Beweggründe.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Ich habe im Moment nicht eigentlich ein Redebedürfnis zum vorliegenden Postulat, sondern vorweg das Bedürfnis, abzugeben. Erlauben Sie mir deshalb vorweg eine kurze Bemerkung zur Mikrofonanlage: Ich bin als Baudirektorin leicht entsetzt, die Schwächen der Anlage heute miterleben zu müssen. Vielleicht wäre es richtiger, von einem «Miterleben-Dürfen» zu sprechen. Ganz gewiss werde ich mein Departement über die Schwachstellen orientieren.

Wenn ich nun schon am Sprechen bin, will ich mich zum Vorstoss doch noch äussern: ...(Unterbruch der Aufzeichnung; Heiterkeit) Auch mir soll es nicht besser ergehen als Ihnen!

Ich besitze erst eine sehr kurze Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den beratenden Kommissionen. Ich habe deren Präsidentinnen und Präsidenten vor allem in Hinblick auf die Neubestellung empfangen. Ich liess mich von ihrer Arbeitslast überzeugen. Es ist eine Illusion zu glauben, dass man die Anzahl der Sachverständigen, in der Denkmalpflegekommission beispielsweise, zugunsten von Finanzexperten reduzieren könnte. Die Gutachten werden in aufwändiger Art und Weise erstellt. Uns Politikern und Politikerinnen muss bewusst sein, dass es sich um eigentliche Fachgutachten handelt, die nur einen Teil der Gesamtbeurteilung ausmachen. Möchten wir die Kommission noch durch Finanzexperten ergänzen, würde die Arbeit schon rein durch die Kommissionsgrösse schwerfällig. Auch müssen wir uns des Stellenwertes dieser Gutachten bewusst sein: Es dürfen durchaus Fachgutachten sein, weder der Direktionsvorsteher noch der Gesamtregierungsrat ist im Entscheid an das Ergebnis des Gutachtens gebunden.

Es ist unsere politische Verantwortung, eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die finanziellen Aspekte mit einzubeziehen und ihnen den nötigen Stellenwert einzuräumen. Sie können sicher sein, die mehrheitlich bürgerlich geprägte Zürcher Regierung wird sehr umsichtig mit den finanziellen Mitteln umgehen und ihre Verantwortung wahrnehmen. Deshalb bitte ich Sie, die Aufgabenteilung so zu belassen, wie sie ist, und das Postulat nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung:

Der Kantonsrat beschliesst mit 65 : 62 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Förderung des innovativen Bauens

Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 7. September 1998 KR-Nr. 313/1998, RRB-Nr. 2768/ 16. Dezember 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass bei Projektwettbewerben von vornherein von baurechtlichen Bestimmungen abgewichen werden darf, ohne dass Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne notwendig werden.

Ziel ist dabei, Planern und Architekten mehr Gestaltungsfreiheit zu gewähren, um innovatives Bauen von hoher Qualität zu ermöglichen. Begründung:

Das engmaschige Baurecht des Kantons und vieler Zürcher Gemeinden wird von immer mehr Planern, Architekten und Grundeigentümern als zu starr empfunden.

Es verhindert wohl «schlechte» Projekte, erschwert gleichzeitig aber unkonventionelles, zukunftsgerichtetes Bauen, das hohen ästhetischen, ökologischen und gesellschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermag.

So sollten solche Bauten anstatt einer überholten Nutzungsordnung zu entsprechen auf Nutzungsflexibilität angelegt sein, um dem steten Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft nicht nachzuhinken (bessere Durchmischung von Arbeit, Wohnen, Freizeit; Veränderungen in der Familienform).

Unkonventionelle, zukunftsweisende Lösungen (wie z.B. in Luzern) werden am ehesten durch Wettbewerbe angeregt. Mit Ausnahme von nachbarrechtlichen und umweltpolitischen Auflagen (Verkehr) sollte dabei ohne starre Vorgaben geplant und projektiert werden dürfen, d.h. ohne die geltenden Bestimmungen zu Ausnützung, Baumasse, Höhe, Geschosszahl, Nutzung, Kernzonen und evtl. Baulinien.

Voraussetzung für einen solch «freien» Wettbewerb ist eine Jury, in der die öffentlichen Anliegen vertreten werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) schreibt unter anderem vor, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen (Art. 22 Abs. 1 RPG). Bundesrechtliche Voraussetzung einer Bewilligung ist grundsätzlich, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a). Ausnahmen sind zwar nicht ausgeschlossen, aber nur auf Grund gesetzlicher Regelung möglich. Das Baurecht bildet gesamthaft einen Teil des Verwaltungsrechts und unterliegt damit dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Die der Freiheit des Einzelnen gezogenen Schranken jedes Verwaltungshandelns bedürfen einer gesetzlicher Grundlage. Jede Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit muss auf eine geschriebene oder ungeschriebene Rechtsnorm

1263

gestützt werden können. Dieses Legalitätsprinzip steht insofern in engem Zusammenhang mit dem Prinzip der Gewaltentrennung, als die Rechtsanwendung durch die Verwaltung dem Grundsatze nach klar von der Rechtsetzung zu trennen ist. Dies heisst, dass die Bewilligungsbehörde die geltenden Bauvorschriften anzuwenden hat, hingegen grundsätzlich nicht dazu befugt ist, anstelle der zur Rechtsetzung zuständigen Organe selbst Recht zu setzen oder – was im Ergebnis auf das Gleiche hinausläuft – das geltende Recht ausser Kraft zu setzen, nämlich im einzelnen Fall nicht anzuwenden. Was für amtliche Bewilligungsbehörden gilt, kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Bewilligungskompetenz in gewissen Fällen einer Fachjury übertragen wird.

Dem Grundanliegen der Förderung von Bauvorhaben hoher Qualität in kultureller, gesellschaftlicher, technischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht (SIA-Norm 142) ist vollumfänglich beizupflichten. Die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an den Rechtsschutz würden aber verlangen, dass die Entscheide der Wettbewerbsjury den formellen und materiellen Erfordernissen einer anfechtbaren Verfügung zu genügen hätten. Diese müsste sich entweder auch auf Aspekte erstrecken, die als Ausführungsdetails regelmässig nicht Gegenstand eines Projektwettbewerbes sind oder aber mit zahlreichen Spezialverfügungen anderer Stellen sowohl materiell als auch formell koordiniert werden. Schon hieraus ergäben sich praktisch nicht lösbare Probleme.

Wenn die für ein bestimmtes Gebiet geltenden kantonalen und kommunalen Bauvorschriften den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, können und müssen sie geändert werden. Es liegt auf der Hand, dass die Diskrepanz zwischen dem geltenden Recht und den sich wandelnden tatsächlichen Bedürfnissen umso grösser ist und ihre Beseitigung umso schwieriger sein kann, je enger und starrer die geltende Ordnung ist. Auf der Grundlage einer dem kantonalen Planungs- und Baugesetz entsprechenden und sich auf das Notwendige beschränkenden Ordnung genügen zumeist verhältnismässig geringfügige Anpassungen oder Ergänzungen der kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Das geltende kantonale Recht gesteht den kommunalen Planungs- und Rechtsetzungsorganen namentlich seit der Gesetzesrevision vom 1. September 1991 grosse Freiheiten zu. Für eine freiere Gestaltung und Situierung von Gebäuden oder Gebäudegruppen stehen insbesondere die nachbarliche Vereinbarung von Näherbaurechten

und die Bestimmungen über die Arealüberbauung zur Verfügung. Je flexibler letztere für geeignete Bereiche von Anfang an festgelegt werden, umso weniger muss die Grundordnung für einzelne Überbauungen, für die Wettbewerbe in Betracht kommen, angepasst oder ergänzt werden.

Die öffentlichen Bauvorschriften sind als generell-abstrakte Regeln auf die durchschnittlichen Verhältnisse in ihrem Geltungsbereich ausgerichtet. Den unterschiedlichen Verhältnissen im Einzelfall können sie nicht immer Rechnung tragen; kein moderner Baurechtserlass kommt daher ohne Ausnahmeklauseln aus. Bei allen Ausnahmebewilligungen ist jedoch Voraussetzung, dass ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und (oder) die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre. Mit der 1991 erfolgten Revision von § 220 PBG (LS 700.1) ist der Anwendungsbereich der Ausnahmebewilligungen ausgedehnt worden: Von der Einhaltung von Bauvorschriften muss im Einzelfall nicht nur bei aussergewöhnlichen Grundstückssituationen dispensiert werden, sondern auch dann, wenn in anderer Hinsicht besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Ausserdem bietet das Planungs- und Baugesetz die Möglichkeit von Sonderbauordnungen (Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen) an. Deren Aufstellung kann dann den Grundeigentümern überlassen und nur einer Zustimmung der kommunalen Exekutive (Stadtrat/Gemeinderat) sowie der kantonalen Genehmigung unterstellt werden, wenn der dafür geltende Rahmen durch die kommunale Legislative (Gemeindeparlament/Gemeindeversammlung) im Voraus in der Bau- und Zonenordnung festgelegt worden ist. Diese Regelung besteht im Kanton Zürich für die sogenannten privaten Gestaltungspläne, die den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten, schon seit dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes von 1975 (§§ 85 und 86 PBG). Das zürcherische Recht verlangt nicht einmal, dass vorgängig eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt worden ist. Auch in anderer Hinsicht steht die geltende Regelung anderen Lösungen nicht nach. Nur scheinbar liegt ein Nachteil darin, dass der Rahmen für solche Gestaltungspläne an die Bestimmungen für Arealüberbauungen gekoppelt ist; diese Regelung kann nämlich ohne weiteres so umgesetzt werden, dass sie einer anderweitigen Festlegung von so genannten Eckwerten gleichkommt. Wenn ein diesen Vorgaben entsprechender privater Gestaltungsplan sich auf den Entscheid einer Fachjury stützt, bedarf dessen Berücksichtigung keiner besonderen Regelung. Die örtliche Planungs- und Baubehörde wird sich einem solchen Fachurteil hinsichtlich der qualitativen Aspekte auch ohne ausdrückliche Vorschrift nicht entziehen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geforderte Regelung mit den im Raumplanungsgesetz des Bundes und im kantonalen Recht enthaltenen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen und demokratischen Nutzungsplanung nicht vereinbar ist. Eine mit diesen Grundsätzen im Einklang stehende teilweise Erfüllung des Anliegens ist wie dargestellt bereits nach geltendem Recht möglich.

Auf Grund des vom Kantonsrat überwiesenen Postulates KR-Nr. 278/1997 beschäftigt sich derzeit eine Arbeitsgruppe mit der Frage, ob und mit welcher Ausrichtung die Arbeiten für ein neues PBG an die Hand genommen werden sollen. Die Arbeiten stehen vor dem Abschluss, und die entsprechende Berichterstattung an den Kantonsrat erfolgt noch vor Ablauf der zu Ende gehenden Amtsdauer.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Nachdem ich die Motion eingereicht hatte, meinte ein Ratskollege, er finde sie ausgezeichnet, sei aber erstaunt, dass der Vorstoss ausgerechnet von einem Vorstandsmitglied der Heimatschutzgesellschaft stamme.

Ich gebe zu, nicht alle Heimatschützer haben an diesem Deregulierungsvorstoss Freude. Andere aber, die modernen Heimatschutz so verstehen, dass man auch zukunftsweisendes Bauen von höchster Qualität ermöglichen sollte, pflichten mir vollumfänglich bei, dass das heutige engmaschige Baurecht hervorragende Bauvorhaben verhindert, die wie beim Beispiel des Kulturzentrums Luzern durchaus auch ein geschütztes Objekt ersetzen dürfen.

Mit unserem Baurecht, das weitgehend eine Missbrauchsgesetzgebung ist, hemmen wir viel Kreativität und verunmöglichen Bauten, die später einmal als wegweisend geschützt würden. Ich spreche nicht einem Wildwuchs, sondern dem Wettbewerb – als Mittel bester Qualitätsgarantie – das Wort. Bessere Qualitätsgarantie jedenfalls als kompliziertes Baurecht und obrigkeitliches Geschmacksdiktat. Voraussetzung dafür ist eine kompetente Wettbewerbsjury, die die öffentlichen Anliegen – und mit ihnen die Interessen einer nicht aus-

schliesslich rückwärts gerichteten Denkmalpflege – auch genügend vertritt.

In fast jeder Diskussion um Rahmenbedingungen für die KMU werden die komplizierten Baugesetze und die langwierigen, zermürbenden Bewilligungsverfahren kritisiert. Gerade im Zusammenhang mit den Stadtentwicklungsforen in Winterthur wurden kühne wegweisende Ideen entwickelt, die den Filter unserer Baugesetze nie überstanden hätten. Unzählige Male hörte ich die Klagen von Planern und Architekten, dass Innovation durch einen Dschungel von Gesetzen und Vorschriften gelähmt würde. Die Ordner mit Baugesetzen und Vorschriften, zum Beispiel der Brandschutznormen, aber auch der Taschenrechner sind für den Planer wichtiger geworden als der Zeichenstift. Das war nicht immer so. Auf viele Länder wie auch die meisten andern Kantone trifft dies nicht zu.

Die wertvollsten unserer Baudenkmäler waren zu ihrer Entstehungszeit oft kühne Werke von Nonkonformisten. Bauten, die in der Baulandschaft quer standen, weil sie sich über die Normen und den Zeitgeschmack hinwegsetzten. Wenn das heutige überregulierte Zürcher Baurecht und der obrigkeitliche, konformitätsorientierte Baugeschmack weltweit und zu jeder Zeit Gültigkeit gehabt hätten, wären keine mittelalterlichen Altstädte entstanden, allein schon wegen der hohen Dichte und der Brandschutznormen. Es wären keine markanten Burgen und Schlösser gebaut worden, nur schon wegen mangelnder Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild. In Ägypten wären die Pyramiden allein wegen der Baumassenziffer verhindert worden. In Paris gäbe es keinen Eiffelturm, wegen der Höhenbeschränkung und der Materialwahl, in Agra keinen Taj Mahal – nur schon wegen der Friedhofsverordnung, (Heiterkeit) – und in Luzern kein Kulturzentrum.

Um zukunftsweisendes Bauen zu ermöglichen, braucht es nicht die Scheren im Kopf der Planer und Architekten, sondern den Wind der Herausforderung durch die Wettbewerbe. Dass abstruse Projekte, die sich über jede bestehende Infrastruktur hinwegsetzen, keine Chancen hätten, ist absehbar. Klar ist auch, dass übergeordnetes Recht seine Gültigkeit bewahren muss: Bei einem weitgehend freien Projektwettbewerb könnte nicht ungeachtet der nachbarlichen Grenze entworfen oder in einem Wohnquartier ein Parkhaus erstellt werden.

Der Regierungsrat lehnt den Vorstoss wie gewohnt mit legalistischen Argumenten ab. Die Motion verlangt aber nicht, dass vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit abgewichen würde. Sie ruft nach einer neuen Gesetzesnorm, die es ermöglichte, bei einem Wettbewerb ausdrücklich auf die erwähnten Bestimmungen wie Ausnutzung, Höhe und Nutzung zu verzichten. Bundesrecht steht nicht im Weg. Die Regierung beruft sich insbesondere auf den bundesrätlichen Zweck jeder Nutzungszone. Aber gerade da ist Innovation gefragt und auch möglich. Nutzungsflexibiliät ist das Stichwort, Mischnutzung mit Wohnen, Arbeit und Freizeit – Nutzungsflexibilität, die rasch auf den Wandel der Gesellschaft reagieren kann. Bauen für mittelfristige Brachen ist auch ökologisch widersinnig. Neues kantonales Recht könnte die verlangte Nutzungsflexibilität generell ermöglichen.

Die Regierung argumentiert weiter, dass die Baubewilligungsbehörden ausgeschaltet würden. Natürlich müsste ein Juryentscheid von der Baubewilligungsbehörde formell übernommen und als anfechtbare Verfügung publiziert werden.

Nicht abspeisen lasse ich mich mit dem Hinweis auf unser Ausnahmerecht, die Gestaltungspläne und Sonderbauvorschriften. Ich kenne manche Leidenswege dieses Ausnahmerechts. Ulrich Isler hat heute Morgen vom Leidensdruck gesprochen. Oft ist eine solche Anwendung mit Verzögerungen und Mehrkosten verbunden. Innovatives Bauen darf nicht mehr als Sonderfall behandelt werden.

Ich bitte Sie, wagen Sie einen mutigen Schritt und setzen Sie statt bloss auf Bauvorschriften, auch auf das Innovationspotential vieler ausgezeichneter Architekten.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Eigentlich müsste ich als Architekt genau der Meinung von Willy Germann sein. Ich befürworte eine Wettbewerbsfreiheit, die Gestaltungsfreiheit gewährleistet und den Fortschritt früherer Zeiten wieder aufleben lässt.

Der Eiffelturm geht auf eine Weltausstellung zurück. Die Realisierung eines solchen Bauwerkes wäre deshalb auch nach bestehendem Recht möglich. Als die Pyramiden erstellt wurden, gab es weder Rekurswesen noch Rechtsprechung. Deshalb handelt es sich bei diesen Objekten um Träume der Vergangenheit.

Aus meiner Praxis möchte ich noch Folgendes hinzufügen: Wenn Sie einen Architekturwettbewerb ausschreiben und das entsprechende Geld wie die Finanzen für innovative Baulösungen vorhanden sind, dann schreiten Sie damit voran. Wenn ein solcher Wettbewerb eine sehr gute Lösung hervorbringt, die von einer kompetenten Jury beurteilt worden war, bietet der Gestaltungsplan den kürzesten Weg. Glauben Sie nun, dass sich mit einer neuen Gesetzesbestimmung alle möglichen Rekurse ausschalten liessen, werden Sie das Gegenteil erleben: Das nachbarliche Rekursrecht lässt sich ja, wie schon oft besprochen, nicht aufheben. Der Gestaltungsplan hingegen erlaubt den Gang über die Gemeindeversammlung, die entscheiden wird, ob besagtes Wettbewerbsresultat innovativ und mehrheitsfähig ist. Ist dies der Fall, wird der Gestaltungsplan in Kürze gutgeheissen werden.

Wir mussten in Richterswil schon auf das Mittel des Gestaltungsplanes zurückgreifen, weil sonst die kantonale Behörde, es war wieder die Denkmalpflege, den Rekurs gegen eine vom Gemeinderat erteilte Bewilligung ergriffen hätte. Ich bin der Auffassung, dass die heutigen Rechtsgrundlagen genügen und weitere Bestimmungen unnötig sind.

Wenn Sie, Willy Germann, nun erreichen, was Sie in ihrem Vorstoss vorschlagen, wird beim Bau jedes Einfamilienhauses ein Wettbewerb stattfinden. Und sehr innovative Leute werden erklären, warum dieses Projekt genau so aussehen muss, wie es geplant wurde. Gewiss wäre in diesem Falle aber auch, dass noch mehr Juristen als Wettbewerbsteilnehmer zum Zuge kämen, um das Gegenteil zu beweisen.

Deshalb warne ich vor einer solchen Anpassung. Ich bin der Auffassung, dass der Gestaltungsplan allen Rekurrenten den Wind aus den Segeln nimmt, weil er demokratisch abgesegnet ist. Wird der Gestaltungsplan behandelt, ist das Erscheinungsbild des Wettbewerbsprojektes bereits bekannt. Der Erlass genereller Bestimmungen hingegen führt zur Umgehung der Demokratie. In der Folge wird das Rechtsverfahren greifen und der Weg, den es dann zu beschreiten gilt, wird sich wesentlich mühsamer gestalten.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Motion nicht zu überweisen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich bitte Sie wiederum, dem Antrag der Regierung zu folgen. Ich bin erstaunt, dass ich dies in der heutigen Ratssitzung so oft sagen kann und muss. Zugleich wundert mich, dass Willy Germann nicht gleich die Anarchie ausrufen will, wenn er seine Forderung stellt. In dem Sinne unterstütze ich die Argumente von Ruedi Hatt.

Der Wettbewerb führt nicht immer zu besseren Lösungen, insbesondere nicht stets zu Vorschlägen, die auch von der Bevölkerung akzeptiert werden.

Es kann durchaus sinnvoll sein, Wettbewerbe durchzuführen und auch zu fördern. Allerdings stellen sie für die entsprechenden Architekturbüros oftmals eine beachtliche Belastung dar. Eine Förderung von Wettbewerben im Sinne des Vorschlages von Willy Germann würde dazu führen – Ruedi Hatt erwähnte es bereits – , dass Bauherrschaften Wettbewerbe und Projekte bestellten, nur um damit Baunormen zu umgehen. Deshalb war für mich schon immer klar, dass Bau-

und Zonenordnungen selbstverständlich Recht setzenden Charakter haben und deshalb nicht einfach übergangen werden können.

Wettbewerbe dürfen sich über geltende Normen hinwegsetzen. Allerdings muss das Wettbewerbsrecht gleichzeitig nach- und beweisen, dass eine solche Missachtung zu einer beachtlichen Qualitätssteigerung führt. Ist der Nachweis erbracht, ist es kein Problem, einen Gestaltungsplan einzureichen und vor der Recht setzenden Instanz in der Gemeinde bestehen zu lassen.

Deshalb erachte auch ich eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen als unnötig. So wie wir heute mit dem PBG instrumentiert sind, lassen sich die Probleme ohne weiteres im Griff behalten.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Ich möchte mich kurz fassen: Das Grundanliegen der Förderung von Bauvorhaben ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Beschleunigung von Planungsverfahren besitzt heute aber höhere Priorität als die Aufhebung grundlegender Instrumente, die wir mit unserem Planungs- und Baugesetz geschaffen haben. Baumasse und Ausnützungsziffer können nicht einfach vernachlässigt, Höhe und Anzahl der Geschosse nicht einer Beurteilung entzogen werden. Es geht nicht an, die Art der Nutzung nicht mehr zu hinterfragen und Auflagen in Kernzonen oder selbst Baulinien nicht mehr zu berücksichtigen. Dies bedeutete eine Rückkehr zu jener Zeit, als Schlösser noch in der freien Natur erstellt wurden. Die geforderte Regelung ist mit den im eidgenössischen Raumplanungsgesetz wie im kantonalen Recht enthaltenen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen und demokratischen Nutzungsplanung nicht vereinbar.

Teilweise lässt sich das Anliegen bereits mit dem heutigen Recht realisieren, wie wir von Ruedi Hatt gehört haben. Eine höhere Flexibilität kann mit der Überarbeitung des neuen PBG überprüft werden.

Die SVP wird den Vorstoss nicht unterstützen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Die Forderung nach innovativem Bauen tönt sehr gut. Der Vorstoss ist interessant. Die Motion will, dass das Ermessen einer Fachjury anstelle von Gesetzesnormen tritt. Das ist sicher bedenkenswert. Die Motion führte allerdings zu einem Paradigmawechsel in unserer Gesellschaft. Dabei ist nicht einzusehen, weshalb dieser ausschliesslich und ausgerechnet im Baubereich von statten gehen soll.

Wir haben eine Grundordnung, Willy Germann. Das ist das PBG, zweifellos ein Riesenwerk. Es ist auch schwer verständlich, wird zur Zeit aber revidiert. Diese Grundordnung wird durchbrochen von verschiedenen Ausnahmeregelungen, den Gestaltungsplänen, die zuvor von Ruedi Hatt erläutert wurden. Es gibt die Sonderbauordnung, die Arealüberbauung und das Näherbaurecht. Alle diese Möglichkeiten erlauben, die Grundordnung gescheit anzuwenden.

Innovativ und kreativ sollten nicht nur die Bauten sein, sondern eben so sehr auch die Planer und Architekten. Von ihnen gibt es genug, die mit den vorhandenen Grundvorgaben, der Grundordnung des PBG und den erwähnten Ausnahmeregelungen, etwas Gutes zu Stande bringen.

Der Beweis dafür ist in unserm Kanton auf Schritt und Tritt anzutreffen. Wir besitzen gute, innovative Bauwerke, die auch heute noch Bestand haben. Auch das Gegenteil ist der Fall. Es gibt massenhaft architektonische «Scheusslichkeiten». Sie sind in der Regel daran erkennbar, dass sie mit allerlei Grünzeug zugedeckt sind, damit die Sünden der Architekten weniger hervorstechen.

Mir graut vor dem Ermessen einer Jury, Willy Germann – die weiss ich wie zusammen gesetzt ist, auch wenn sie Fachjury heisst –, mir graut vor deren Ermessen, das zur Richtschnur für den guten Geschmack werden soll. Die letzte grosse Jury, die einen Beschluss von Tragweite vornahm, war für die Beurteilung des Kasernenungetüms verantwortlich, das, wie Ihnen bekannt ist, eine ganz unglaubliche architektonische Fehlleistung darstellt.

Am Schluss verweist die regierungsrätliche Stellungnahme auf das Postulat KR-Nr. 278/1997, das von mir eingereicht wurde. Damals hatten sämtliche Mitglieder der Kommission, die das PBG teilrevidieren wollten, mit unterschrieben. Wir forderten darin die Ausarbeitung eines Berichtes für ein neues Planungs- und Baugesetz. Die Regierung schreibt, sie würden uns den Bericht noch in der alten Legislatur, damit ist natürlich die vorherige gemeint, vorstellen. Nachdem wir uns bereits in der neuen Amtsperiode befinden, frage ich die Baudirektorin: Wo ist dieser Bericht?

Die Sozialdemokratische Fraktion wird die Motion nicht überweisen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die Idee, innovativem Bauen mehr Möglichkeiten einzuräumen, hat auch mich – zumindest auf den

ersten Blick – begeistert. Beim näheren Betrachten stellt man allerdings fest, dass es, wie bereits erwähnt, rechtsstaatlich nicht möglich ist, die Rechtsetzung durch eine Fachjury zu ersetzen. Das geht schlichtweg nicht, wie bereits verschiedentlich dargetan wurde.

Die Gestaltungspläne werden als Ausweichmöglichkeiten genannt. Ich habe mit grossem Vergnügen gehört, wie sie von Ruedi Hatt auf der andern Ratsseite gerühmt wurden. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie die Gestaltungspläne noch vor wenigen Jahren in Schutt und Asche verbannt worden waren.

Wenn in den Voten die Rede davon war, dass die Städte und grossen Bauwerke seinerzeit noch ohne Rekurswesen und Rechtsprechung erstellt werden konnten, geschieht das in Verkennung der Geschichte: Es gab schon früher entsprechendes Recht, lange bevor unser Baurecht entwickelt wurde. Die Städte wurden nicht einfach wild, ohne Beachtung jeglicher Rechtsnormen gebaut. Wer einige Jahre Architekturgeschichte studiert hat, weiss das ganz genau.

Nochmals: Das hohe Lied, das auf die Gestaltungspläne gesungen wurde, hat mich sehr gefreut. Auch ich erachte sie als das geeignete Mittel, um den vom Motionär geäusserten Ideen zum Durchbruch zu verhelfen. Doch muss dies im Rahmen der Rechtsordnung geschehen. Es kann nicht sein, dass eine Fachjury anstelle der demokratisch legitimierten Instanz Recht setzt.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Die öffentlichen Bauvorschriften stellen unsere baurechtliche Grundordnung dar. Gegen deren Aufhebung in gewissen Verfahren sprechen drei Gründe:

Erstens kann eine Jury – wie auch von Ruedi Aeschbacher ganz deutlich erwähnt – nicht plötzlich die Kompetenz erhalten, um eine Bauordnung ausser Kraft zu setzen.

Zweitens darf der Projektwettbewerb nicht zum Schlupfloch für eine mögliche Ausserkraftsetzung der Bauordnung werden.

Meine dritte Ausführung betrifft den finanziellen Aspekt, der bis jetzt in der Diskussion nicht zur Sprache kam: Jeder Projektwettbewerb kostet beträchtlich viel Geld. Die öffentliche Hand soll nicht Geld aufwenden, um dann zu sagen, keines der Projekte lasse sich realisieren, weil sie alle den Bauvorschriften massiv widersprechen.

Es gibt mit den Sonderbauvorschriften, dem Quartier- und dem privaten Gestaltungsplan, im Einklang mit dem PBG, genügend Möglich-

keiten, um individuelle Lösungen zu erarbeiten, die der örtlichen Bauvorschrift nicht voll entsprechen.

Noch zu der Frage von Hartmuth Attenhofer nach dem Bericht zur Revision des PBG: Ich habe die Entstehungsgeschichte nicht miterlebt. Ich erbte nur einen RRB. Dieser lautete, die Baudirektion hätte den Auftrag, im August 1999 dem Regierungsrat ein Konzept vorzulegen, wie die PBG-Revision in Angriff genommen werden solle.

Den geforderten Bericht habe ich abgeliefert. Es wurden verschiedene Phasen einer möglichen PBG-Revision beschlossen. Bis Ende des Jahres 1999 werden der genaue Zeitplan wie die Vorgehensweise festgelegt sein. Es sollte möglich sein, die allfälige PBG-Revision im Laufe der angebrochenen Legislaturperiode zu Ende zu führen.

Zurück zur Motion: Ich bitte Sie dringend, aus den genannten Gründen den Vorstoss nicht an den Regierungsrat zu überweisen. Sie würde ein Schlupfloch öffnen, das wir alle in letzter Konsequenz nicht vertreten können.

Zuletzt noch ein kleines Wort zu Willy Germann: Er nannte das obrigkeitliche Geschmacksdiktat als einen der Gründe, weshalb er die Motion eingereicht habe. In meiner ganzen Zeit als Gemeinderätin habe ich genau den gegenteiligen Eindruck erhalten: Mir fehlten immer wieder griffige Instrumente im PBG, um die Beliebigkeit der Architektur etwas einschränken zu können. Wenn Sie mit den Bauvorständen verschiedener Landgemeinden sprechen würden, hörten Sie dasselbe Lied.

Schlussabstimmung:

Der Kantonsrat beschliesst mit 127 : 5 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Bonus bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz

Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 7. September 1998 KR-Nr. 315/1998, RRB-Nr. 2769/16. Dezember 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Grundeigentümern ein Bonus zugestanden werden kann, wenn sie Mehrkosten zur Erhaltung wertvoller Bausubstanz sowie die Inventarisierung ihres Objektes in Kauf nehmen.

Gleichzeitig dürfen sich Mehraufwendungen für Substanzerhaltung historischer Bauten nicht auf den Eigenmietwert auswirken.

Begründung:

Nicht wenige Grundeigentümer haben zur Denkmalpflege ein gespanntes Verhältnis. Sie befürchten, dass der Mehraufwand für substanzerhaltende Sanierungen eines inventarisierten Objektes nachher keine ausreichende Rendite mehr zulässt. Mit einem Bonus (Nutzung, Ausnützung, Abweichung von Kernzonenbestimmungen, Mindestabstände u.a.), der ohne Gestaltungsplan gewährt würde, könnten Anreize geschaffen werden, um wertvolle Bausubstanz zu sichern statt zu zerstören. Die Instrumente des PBG erweisen sich dafür oft als zu umständlich.

Voraussetzung für einen Bonus ist die Projektbegleitung durch die Denkmalpflege oder ein ähnliches kommunales Gremium.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Auf Grund von § 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) und § 4 der Natur- und Heimatschutzverordnung (LS 702.11) erstellt die Baudirektion Inventare über die Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung, und die Gemeinderäte (Exekutiven) erstellen die Inventare über die Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung.

Wird ein Gebäude in ein Inventar aufgenommen, so wird damit festgestellt, dass es sich bei dieser Baute um ein Schutzobjekt handeln könnte, bei dem verschiedene Bestimmungen des PBG zur Anwendung gelangen können (z.B. § 204, § 213, § 217, § 238 Abs. 2). Die Aufnahme in ein Inventar bedeutet somit nicht, dass das Gebäude förmlich unter Denkmalschutz steht und dass es nicht verändert oder nicht abgebrochen werden darf. Diese Wirkungen treten erst ein, wenn die zuständige Behörde in einem zweiten Schritt, beispielsweise mit dem Erlass einer Schutzmassnahme im Sinne von §§ 205 und 207 PBG, Abbruch- oder Veränderungsverbote anordnet. Erst diese An-

1275

ordnungen sind für die Eigentümerin oder den Eigentümer verbindlich und können sie oder ihn in der Eigentumsausübung beeinträchtigen oder beschränken. Ob und wann die Behörden solche Schutzanordnungen treffen, ist bei der Festlegung des Inventars noch völlig offen. Schutzanordnungen kann die zuständige Behörde beispielsweise anordnen, wenn durch ein Umbau- oder ein Neubauvorhaben die Schutzwürdigkeit in Frage gestellt wird.

Der Erlass von Schutzanordnungen durch die Behörden entgegen dem Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers geschieht in der Praxis jedoch nur ausnahmsweise. In jedem einzelnen Fall, insbesondere wenn bauliche Veränderungen bevorstehen, nimmt die Baudirektion (Kantonale Denkmalpflege) mit der Eigentümerschaft Kontakt auf und strebt eine Unterschutzstellung mittels Vereinbarung von Dienstbarkeiten an. 1997 kamen beim Kanton etwa 40 und 1998 bisher rund 30 solcher Dienstbarkeitsverträge zu Stande. Dabei werden in der Regel gleichzeitig Subventionen an die Kosten der Renovationsarbeiten zugesichert. Nur in Ausnahmefällen, wenn es sich z. B. um ein wertvolles Schutzobjekt handelt und keine einvernehmliche Lösung zu Stande kommt, werden Schutzmassnahmen in Form von Verfügungen erlassen. 1997 machte die Baudirektion in drei und 1998 bisher in fünf Fällen davon Gebrauch.

Mit der Inventarisierung eines Gebäudes entstehen der Eigentümerin oder dem Eigentümer noch keine Mehraufwendungen. Es ist deshalb zum Vornherein nicht möglich, bei der Inventarisierung von Objekten einen Bonus in irgendwelcher Art zu gewähren. Eine Beschränkung des Eigentums ist auf Grund der Inventaraufnahme gar nicht erfolgt, und der allfällige Umfang steht nicht fest.

Bei den ausgehandelten Verträgen über den Schutz von Gebäuden wird jeweils auf Grund eines konkreten Umbau- oder Renovationsprojektes vereinbart, welche Gebäudeteile auf welche Art zu erhalten bzw. zu renovieren sind. An die dabei entstehenden Mehrkosten werden auf Grund von §217 PBG sowie der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz Subventionen in Aussicht gestellt. Je nach Schutzwürdigkeit des Objekts, der Höhe der Aufwendungen und der finanziellen Belastung der Eigentümerin oder des Eigentümers betragen die Subventionen zwischen 10% und 50% der Kosten der beitragsberechtigten Massnahmen. In Ausnahmefällen, namentlich in Härtefällen, können sogar die gesamten Kosten über-

nommen werden. Somit werden Mehrkosten, welche für die denkmalpflegerische Erhaltung wertvoller Bausubstanz entstehen, abgegolten. Neben den Beiträgen an die massgebenden Kosten der Renovationsvorhaben werden in besonderen Fällen Abgeltungen wegen Mindernutzungen oder Bauverboten geleistet. Damit erhält die Eigentümerschaft eine Entschädigung für intensive Eigentumsbeschränkungen, die sie auf sich nimmt oder auf sich zu nehmen bereit ist. Auch solche Abgeltungen kommen in der Regel auf dem Vereinbarungswege zu Stande. Nur in sehr seltenen Fällen sind diese Entschädigungen die Folge von Schutzmassnahmen, die in Form von Verfügungen erlassen werden.

Dieses Vorgehen hat sich in der über 20 Jahre dauernden Praxis des PBG bewährt und stösst in der Regel auf die Zustimmung der Betroffenen. Da in den letzten Jahren die mit dem Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gekürzt wurden, sind die Subventionsmöglichkeiten zwar kleiner geworden, die Zweckmässigkeit des Vorgehens steht jedoch ausser Frage.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern ist in der Regel mehr gedient, wenn ihre Mehrkosten mittels Subventionen abgegolten werden. Ein Bonus, z.B. in der Gewährung einer Mehrausnützung, wäre gerade bei Denkmalschutzobjekten oft nicht möglich, da die Überbaubarkeit des Grundstückes je nach konkretem Fall beschränkt wird (z.B. Umgebungsschutz) oder weil eine weitere Ausnützung dem Schutzzweck zuwider laufen würde. Die Ausrichtung von Subventionen und die Abgeltung von Eigentumsbeschränkungen auf dem Wege der Vereinbarung ist deshalb nach wie vor ein zweckmässiges Vorgehen bei der Unterschutzstellung von Denkmälern.

Zu den Auswirkungen von Mehraufwendungen auf den Eigenmietwert ist Folgendes festzuhalten: Der Eigenmietwert, der bei der Selbstnutzung einer Liegenschaft als steuerbares Einkommen angerechnet wird, hat sich grundsätzlich nach der Marktmiete zu richten, d.h. nach dem marktmässigen Mietzins, der bei der Vermietung der Liegenschaft von einem unabhängigen Dritten erhältlich wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf der Eigenmietwert nicht unter 60% der Marktmiete liegen. Zwar wird in der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 21. August 1996 ausdrücklich vorgesehen, dass eine individuelle Bewertung vorzunehmen ist, wenn insbesondere bei Objekten des Natur- und Hei-

matschutzes eine schematische, formelmässige Bewertung zu keinem angemessenen Ergebnis führen kann. Auch bei einer solchen Bewertung muss jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Marktmiete als Richtschnur gelten und der Eigenmietwert in der erwähnten Bandbreite liegen. Auch Mehraufwendungen für die Substanzerhaltung historischer Bauten können daher, für sich allein, kein Grund sein, von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich habe den Rückzug meines Postulats bereits angekündigt und möchte dies kurz begründen:

Mein Anliegen sollte in ein gesamthaftes Reformpaket Eingang finden. Vielleicht ist dies nun nicht mehr nötig: Sie haben es gelesen: Statt auf Anreize setzt die Regierung weiterhin auf Abgeltungen und Subventionen. Ich bin mir aber bewusst, dass die Regierung früher oder später nicht darum herumkommen wird, die Bonus-Idee aufzunehmen – und zwar deshalb, weil ihr das Geld für ausreichende Subventionen an die Werterhaltung privater geschützter Objekte fehlen wird. Überhaupt kein Verständnis habe ich für die in gewundenen Worten geäusserte Abwehrhaltung gegenüber einer grosszügigeren Weisung zur Festsetzung des Eigenmietwertes, soweit der Eigentümer Mehrkosten zur Erhaltung wertvoller Bausubstanz in Kauf nimmt. Leider liegt eine solche Weisung in der Kompetenz der Regierung, somit könnte mein Postulat in diesem Punkt ohnehin nichts ausreichen. Ich werde aber mit einer späteren Anfrage am Ball bleiben.

Ratspräsident Richard Hirt: Das Postulat ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen

Postulat Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) vom 21. September 1998

KR-Nr. 329/1998, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, den Massnahmenplan Lufthygiene 1996 so anzupassen, dass auch in der Flughafenregion die Ziele der Luftreinhalteverordnung des Bundes eingehalten werden können.

Begründung:

Der Regierungsrat ist durch die Luftreinhalteverordnung dazu verpflichtet, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass aufgrund von Emissionen aus mehreren Anlagen übermässige Immissionen auftreten, mit einem Massnahmenplan aufzuzeigen, wie übermässige Emissionen verhindert oder beseitigt werden können. Er ist auch verpflichtet, seinen Massnahmenplan zu überarbeiten, wenn die vorhandenen Massnahmen nicht genügen, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die neusten Luftverkehrsprognosen zeigen, dass der Luftverkehr viel mehr als bisher angenommen zunehmen wird. Offensichtlich reichen die festgesetzten Massnahmen endgültig nicht mehr aus. Der geltende Massnahmenplan Lufthygiene 1996 muss dringend angepasst werden.

Ratspräsident Richard Hirt: Rolf Sägesser, Greifensee, hat an der Sitzung vom 25. Januar 1999 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt. Wird der Antrag auf Ablehnung aufrechterhalten?

Bruno Grossmann (SVP, Wallisellen): Ja, die Feststellung, dass der Luftverkehr des Flughafens Kloten die erwarteten Verkehrsprognosen übertroffen hat, ist zutreffend. Dass die Grünen und Anverwandte überall verbindliche Lufthygiene-Massnahmenpläne verlangen, ist ebenfalls eine Tatsache.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 386/1998, das sich dem gleichen Anliegen im Knonauer Amt annimmt: Das im Jahr 1996 festgelegte Luftprogramm gelte auch für das Knonauer Amt, es würden deshalb keine besonderen Massnahmengebiete ausgeschieden.

Der Regierungsrat will das Postulat entgegennehmen. Vernünftigerweise könnte man die Verwaltung von der Ausarbeitung einer Stellungnahme entlasten, zumal die Regierung dem Kantonsrat wahrscheinlich Nichtüberweisung beantragen wird. Dem Flughafen Kloten werden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die fünfte Ausbauetappe Auflagen auch in Bezug auf Lufthygienemassnahmen gemacht. Für die in naher Zukunft zu erneuernde Be-

triebskonzession wird der Flughafen sowieso den Nachweis erbringen müssen, dass er die für ihn geltenden Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung einhalten kann. Er wird darlegen müssen, welche Massnahmen dafür notwendig sind. Eine Überweisung macht unter diesen Voraussetzungen wenig Sinn. Ich bitte Sie daher, das Postulat nicht zu überweisen.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Mein Postulat verlangt, dass der Massnahmenplan Lufthygiene 1996 so angepasst wird, dass die Ziele der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung auch in der Flughafenregion eingehalten werden können. Der Umweltverträglichkeitsbericht für die fünfte Bauetappe des Flughafens zeigt, dass der Luftverkehr vielmehr als bisher vermutet zunehmen wird.

Konkret werden sämtliche Anstrengungen, die Belastungen zu senken, zunichte gemacht. Der kantonale Massnahmenplan wird durch die Belastungen des Flughafens ausgehebelt. Das BUWAL rügt in seiner Stellungnahme zum erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht genau diese Tatsache. Es hält fest, dass der Flughafen im Jahr 2010 ohne zusätzliche Massnahmen 10 % der verkehrsbedingten Stickoxidemissionen in der gesamten Schweiz verantworten müsse. Es verlangt deshalb in seiner Stellungnahme, dass die durch den Flughafen verursachten Stickoxidemissionen bei jährlich 2200 Tonnen stabilisiert oder mit andern Worten um etwa einen Drittel der heutigen Emissionen gesenkt werden müssten. Das BUWAL schlägt dazu verkehrsbeschränkende Massnahmen vor.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Flughafen im Kanton Zürich zum grössten Stickoxidemittenten wird und der kantonale Massnahmenplan dringend überarbeitet werden muss. Die heutigen Vorgaben reichen nicht mehr aus, um die Ziele zu erreichen.

Sind die vorhandenen Beschränkungen ungenügend, ist der Regierungsrat rechtlich dazu verpflichtet, seinen Massnahmenplan entsprechend zu überarbeiten. Wahrscheinlich war der Regierungsrat aus diesem Grund dazu bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ich bitte Sie im Namen der Grünen Fraktion, dem Regierungsrat den Vorstoss zu überweisen, damit er seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen kann.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Eigentlich ist es bedenklich, dass, was für alle gilt, mittels eines Postulates für den Einzelnen speziell für gültig erklärt werden muss. Betrachtet man die Situation in der Flughafenregion, ist der Vorstoss der Grünen aber verständlich. Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass die Regierung zur Entgegennahme des Postulates bereit ist.

Absolut unverständlich und im Hinblick auf die kommende Abstimmung taktisch nicht gerade geschickt ist der Antrag der SVP: Was denken wohl die Bewohner und Bewohnerinnen der Flughafenregion, wenn sie in der Zeitung lesen, der Kantonsrat sträube sich, die Luftreinhalteverordnung in ihrem Wohngebiet einzuhalten? Es lässt sich vermuten, dass dies im November zu einigen zusätzlichen Nein-Stimmen führen wird. Das könnte unserer Seite nur gelgen kommen, doch steht für uns zuviel auf dem Spiel. Alle Bewohner und Bewohnerinnen haben das gleiche Recht – das Recht auf saubere Luft. Deshalb ist es sinnvoll, das Postulat zu überweisen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die Begründung des Postulates umfasst genau vier Sätze. Wer sie genau liest – sie treffen tatsächlich den Sachverhalt – , kann meines Erachtens gar nichts gegen den Vorstoss einwenden. Es ist für mich ganz klar, dass auch der Regierung die Argumente zu einer Ablehnung fehlten. Ich sehe deshalb nicht ein, wie man dagegen anrennen kann.

Die EVP-Fraktion wird dem Postulat zustimmen.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Es ist eher unüblich, dass sich eine Regierungsrätin in der Diskussion, ob der Entgegennahme eines Vorstosses Folge geleistet werden sollte, äussert.

Trotzdem möchte ich etwas weniges dazu sagen: Der Regierungsrat ist gehalten, d.h. verpflichtet, den Massnahmenplan Lufthygiene an die Luftreinhalteverordnung anzupassen, ob er dies will oder nicht. Er ist zum Handeln gezwungen, auch wenn das Postulat nicht überwiesen wird.

In der Realität änderte sich an der Lage nichts. Wir haben den gesetzlichen Auftrag. Deshalb wird die Argumentation für den Kantonsrat etwas schwierig, weshalb gegen die Entgegennahme opponiert werden soll. Wir nehmen unsere gesetzliche Verpflichtung ernst.

1281

Schlussabstimmung:

Der Kantonsrat beschliesst mit 69: 63 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Massmahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland

Postulat Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) und Balz Hösly (FDP, Zürich) vom 21. September 1998

KR-Nr. 330/1998, RRB-Nr. 2826/23. Dezember 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat ist zu verpflichten, die Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien) zu redimensionieren.

Begründung:

Bauland ist unbestrittenermassen für die Überbauung in naher Zukunft vorgesehenes Land. Damit aber Überbauungen realisiert werden können, muss so genannte Baureife vorliegen. wobei dieser Begriff grösstenteils durch die genügende Erschliessung beziehungsweise genügende Zugänglichkeit charakterisiert wird.

Die heute gültigen Zugangsnormalien schreiben teilweise für die Zugangsarten «Zufahrtsweg», «Zufahrtsstrasse» sowie «Erschliessungsstrasse» und «Sammelstrasse» Strassenbreiten vor, die halbe Autobahnen in Wohnquartieren zur Folge haben. Jahre- beziehungsweise jahrzehntelange Quartierplanverfahren verhindern vernünftige Überbauungen innert nützlicher Frist, und letztendlich müssen besagte Autobahnen mit teuren Verkehrsberuhigungsmassnahmen wieder anwohnersicherer gemacht werden.

Mit einer Abänderung der Normalien über die Anforderungen an Zugänge im gewünschten Sinne leisten wir einen wichtigen Beitrag zur unbürokratischeren Überbauung des dafür vorgesehenen Landes, verhindern manchen geld- und vor allem zeitintensiven Quartierplan und tragen etwas zur erhöhten Sicherheit der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner bei.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Zugangsnormalien (LS 700.5) wurden 1979 erstmals erlassen. 1987 wurde ihr Umfang verringert. Sie haben sich in der praktischen Anwendung bewährt und lassen eine grosse Flexibilität zu. Ist es auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unerlässlich, können geringere Anforderungen gestellt werden (§ 11 Zugangsnormalien). Auch Verkehrsberuhigungsmassnahmen sind zulässig (§ 12 Zugangsnormalien). Aus wichtigen Gründen kann von den Normalien abgewichen werden (§ 360 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, LS 700.1). In diesem Sinne wurde in der Gerichtspraxis verschiedentlich festgehalten, dass den Gemeinden bei der Beurteilung der hinreichenden Erschliessung ein grosser Ermessensspielraum zustehe und Abweichungen von den Zugangsnormalien in bestimmten Sonderfällen zulässig seien.

Die von den Postulanten angeführten überdimensionierten Quartiererschliessungen sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass die Grundanforderungen angewendet werden, ohne auf die besonderen Verhältnisse im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Solche Projekte von Zufahrtswegen, Zufahrtsstrassen, Erschliessungs- und Sammelstrassen, die später mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen korrigiert werden müssen, sind somit nicht auf die Normalien allein zurückzuführen.

Es ist jedoch auch zu beachten, dass für die Bestimmung der Zugangsart bzw. der Strassenbreite nicht die gegenwärtige Quartier- überbauung, sondern diejenige im Endzustand massgebend ist. Dies kann dazu führen, dass eine Quartiererschliessung vorerst «überdimensioniert» wirkt, der Ausbau jedoch im Hinblick auf den Endzustand des Quartiers durchaus vernünftig ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Ausbaugrad der Wege und Strassen durch die Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten bzw. durch die zu erwartende Verkehrsmenge und die Art und Häufigkeit von Fahrzeugbegegnungen bestimmt wird. Dabei ist zu beachten, dass Kreuzungsmanöver auch mit grösseren Lastfahrzeugen der Müllabfuhr, der Feuerwehr, von Möbel-, Umzugs- und Heizölfirmen usw. – wenn auch mit tiefer Geschwindigkeit – möglich sein müssen. Gerade in kleineren Wohnquartieren ist für die Bestimmung der minimalen Breiten und Radien der Strassen oft der Platzbedarf solcher Fahrzeuge im Begegnungsfall ausschlaggebend, wobei in geeigneten Fällen Begegnungen auch auf Buchten beschränkt werden können. Schliesslich

ist zu bedenken, dass eine weitere Verminderung des Umfanges der Zugangsnormalien nicht zuletzt auch zu Lasten der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, nämlich der Fussgänger und Radfahrer, gehen würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltenden Zugangsnormalien auch den neuesten Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik (neue Ausmasse der Fahrzeuge, neue Entwicklungen bei der Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung) entsprechen. Sie sind flexibel und stellen insbesondere kein Hindernis für eine gute und schnelle Erschliessung von Bauland dar. Eine Änderung der Zugangsnormalien ist deshalb nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Lenkt man den Blick allein auf die – schreckliche – Antwort zu unserem Postulat und schenkt man der praktischen Auswirkung von allzu breiten Strassen und Wegen auf eine sichere und zugleich rasche Erschliessung keine Beachtung, könnte man tatsächlich meinen, es sei alles in Ordnung. Wird die in der Postulatsantwort immer wieder genannte grosse Flexibilität aber einer genaueren Untersuchung unterzogen, stellt man schnell fest, das dem nicht so ist.

Allein die Einfügung von § 12, Verkehrsberuhigung, Voraussetzung und Gestaltung, zeigt klar auf, dass die Väter des Gesetzes Ende der siebziger Jahre die Vorstellung besassen, es wäre unermesslich viel Bauland vorhanden. Sie gingen aufgrund eben dieses falschen Dimensionsgedankens auch hinsichtlich der Strassenbreite von unzutreffenden Annahmen aus. Zumindest unbewusst wurde schon damals die Möglichkeit von zu breiten Strassen in Betracht gezogen, sonst wäre der Erstellung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen kaum ein ganzer Paragraf reserviert worden.

Heute, im ausgehenden Jahrtausend, haben sich die Akzente etwas verschoben. Die Euphorie und Ideologie «breitere = bessere und sicherere Strassen» sind inzwischen verflogen. In vielen Gemeinden wurde bemerkt, dass zahlreiche Erschliessungspläne der siebziger Jahre nie über das Stadium der Phantasie hinaus gelangten. Diejenigen Strassen, die damals in grosser Aufbruchsstimmung gebaut worden waren, gerieten teilweise schlicht und einfach zu breit und – aus

heutiger Sicht wohl verstanden – eben auch zu gefährlich. Verstehen Sie mich richtig: Ich möchte keinesfalls das Rad des Strassenbauwesens zurückdrehen. Ich will lediglich die Perfektions-Euphorie, die sich im Übrigen im ganzen Gesetz widerspiegelt, praxistauglicher und bürgernäher machen. Überlassen wir es doch wieder vermehrt den Gemeinden, darüber zu entscheiden, ob 30, 50 oder eben auch 300 Wohneinheiten und mehr an eine Strasse angebunden werden können und wie breit letztere sein muss.

Was in der Theorie gut aussieht, breite Strassen, Trottoirs und Velowege, hat sich in der Praxis nicht bewährt oder zu mehr Sicherheit geführt. Doch leider führt eben diese Theorie auf die Bemerkung, die Strasse sei für dieses Gebiet doch viel zu breit, stets zur stereotypen Erwiderung: «Ja gewiss, bestünde da nicht eine entsprechende Vorschrift...»

Die Gemeinde Richterswil befasst sich eben jetzt wieder mit einem solchen Beispiel, es ist sicher eines von tausend im Kanton Zürich: Die Theorie zeigte angesichts der neuen Wohneinheiten in die Richtung einer Strassenverbreiterung, Erstellung eines Velostreifens und Errichtung einer sehr grosszügig dimensionierten Bushaltestelle. Die Praxis zeitigt schon heute ein anderes Bild: Es wird in dieser Siedlung bedeutend schneller gefahren als früher. Dieses Beispiel ist ein klassischer Fall für den in der regierungsrätlichen Stellungnahme viel gerühmten § 12 – für eine Verkehrsberuhigungsmassnahme also.

Wenn wir die Regierung anhalten, den Gemeinden – nicht nur bei einer akribisch vorgegebenen Unerlässlichkeit –, sondern ganz allgemein mehr Freiheit und Spielraum zu gewähren, schaffen wir die Voraussetzung dafür, dass Bauland künftig schneller, günstiger und für alle Verkehrsteilnehmer sicherer erschlossen werden kann.

Wir schaffen im Weiteren die Voraussetzung, dass eine praxisnahe Politik an Bedeutung gewinnt und nicht zum Spielball einer veralteten Theorie verkommt. Die Illusion der Gesetzesabschaffung habe ich leider seit einiger Zeit verloren. Das Gesetz könnte man zweifellos abschaffen, den Glauben ans Gescheiterwerden glücklicherweise nicht.

Sagen Sie Ja zur erläuterten Redimensionierung der Zugansnormalien, überweisen Sie, zusammen mit der SVP, den Vorstoss.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Es ist geradezu eine Wohltat, wenn man von SVP-Seite gegen übermässigen und überdimensionierten Strassenbau vorstösst. Das war nicht immer so. Auch Ihre Partei, die heute diesen Wunsch äussert, hat sich noch vor einigen Jahren gegen reduzierte Erschliessungen gewehrt. Alles braucht eben seine Zeit.

Mit Bürokratie aber hat es gar nichts zu tun, wenn die Anforderungen an die Erschliessung zurückgenommen werden müssen. Das Postulat bezweckt deshalb nicht nur den Abbau von zu grosser Bürokratie, sondern auch die Schaffung vernünftiger Zugangsnormalien und Zugangsstrassen.

Die Regierung fragt sehr genau, worum es im Vorstoss gehe. Sie weist zu Recht darauf hin, dass die gültigen Zugangsnormalien flexibel sind. Diese Flexibilität sollte zunehmend mehr ausgenutzt werden, die Vorgaben lassen der Situation entsprechend ein Abweichen von der Norm durchaus zu. Wer den Ermessensspielraum der bestehenden Normalien mutig und entschlossen ausnützt, sollte damit durchaus leben können. Das wird aber leider noch zu wenig getan. Deshalb scheint es mir vernünftig, wenn der Regierungsrat mit einer Überweisung des Postulates – Sie hören richtig – den Auftrag erhält, den ganzen Komplex genauer unter die Lupe zu nehmen und die Normen etwas tiefer anzusetzen. Allenfalls könnte er eine grössere Bandbreite für begründete spezielle Situationen vorsehen.

Bei der Überprüfung müsste meines Erachtens den Anforderungen bezüglich der Zugänge für Fussgänger, Radfahrer und Velos unbedingt vermehrte Beachtung geschenkt werden. Da hapert es an manchen Orten noch ganz gewaltig.

Es war für mich schwierig abzuwägen, ob ich das Postulat unterstützen solle oder nicht. Ich wehre mich nicht gegen eine Überweisung, in der Hoffnung, dass es ein Fingerzeig an die Baudirektion sein könnte, sich die Zugangsnormalien wieder einmal durch den Kopf gehen zu lassen. Ich verstehe es als ein Signal an die Gemeinden, ihre Normalien weniger breit und grosszügig zu interpretieren.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Über die Stellungnahme von Rudolf Aeschbacher bin ich genauso glücklich, wie er es wohl über meine vorherige Äusserung zum Gestaltungsplan gewesen ist. Ich hätte nie angenommen, dass er dieses Postulat unterstützen würde. Dass ich

gleicher Ansicht bin wie mein Kollege Jürg Trachsel aus der Gemeinde Richterswil wird Sie nicht erstaunen. Ich werde noch einen weiteren Punkt beleuchten.

Es geht nicht nur um die Strassenbreite, sondern auch darum, dass die Erschliessungsnormalien einen geeigneten Rekursgrund zur jahrelangen Verhinderung eines Bauvorhabens abgeben. Stellen Sie sich vor, dass an einer beliebigen Strasse irgendeiner Gemeinde zu einem Zeitpunkt, als diese Normalien noch nicht bestanden, einige Häuser erstellt worden waren. Sollen nun ein oder zwei weitere Häuser gegen den Widerstand der Anwohner hinzugefügt werden, anerbieten sich die Erschliessungsnormalien als gefragter Rekursgrund. In der Folge ist es Aufgabe der Juristen zu erklären, wo die Strasse zu schmal sei. Die benötigte Strassenverbreiterung lässt sich selbstverständlich nur durch eine Enteignung bewerkstelligen, was sich lediglich über das Quartierplanverfahren realisieren lässt. Wegen der Normalien und vielleicht wegen eines einzigen Baues wird ein solches Verfahren eröffnet, das selbst die Quartierplangrenzen umfasst. Quartierplangrenzen sind Sammelstrassen, Eisenbahnlinien, Bäche. Ein Quartierplanverfahren wird eingeleitet, das sich auf 400 oder auch 500 Gebäude erstreckt, zur Freude sämtliche Planer wie Juristen. Letztlich aber wurde in der Angelegenheit ein Problem geschaffen, das nicht hätte sein müssen.

Deshalb empfehle ich Ihnen dringend, das Postulat zu unterstützen. Damit lässt sich das Bauwesen endlich beschleunigen. Die mannigfaltigen Gründe zu jahrelanger Verzögerung im Rekurswesen lassen sich dadurch einschränken und Quartierpläne werden künftig nur dann erstellt, wenn sie wirklich sinnvoll sind. Überlassen Sie es den Gemeinden, die Strassenbreite festzulegen. Jürg Trachsel führte es bereits aus: Zuerst rekurrieren die Anstösser, die Erschliessungsstrassen müssten verbreitert werden. Ist der entsprechende Rekurs für 1500 Franken nach fünf Jahren endlich abgeschlossen, folgt anschliessend der Antrag auf Blumentöpfe und ähnliche Dinge zur Verkehrsberuhigung, damit die Raserei wieder aufhört und die Kinder geschützt sind. Wir haben in den Gemeinden genügend Grundlagen, um Erschliessungen angemessen zu beurteilen. Ich bitte Sie dringend, das Postulat zu unterstützen.

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Sie haben in der Gemeinde nicht nur genügend Grundlagen, um Ihre Kompetenzen wahrzunehmen, Ruedi Hatt, sondern auch die entsprechenden Möglichkeiten. Nur machen Sie davon keinen Gebrauch.

Die Regierung hat mit ihrer Postulatsantwort insofern Recht, als sie mit dem Hinweis auf § 360 PBG wie auf die Zugangsnormalien feststellt, dass von letzteren abgewichen werden kann. Die Postulanten hingegen haben zutreffend festgestellt, dass unter dem Titel Quartierplanverfahren und unter Hinweis auf die Zugangsnormalien tatsächlich noch immer gewaltige Strassenschneisen in die Quartiere geschlagen werden.

Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass die Gemeinden noch immer Luxusstrassenbau betreiben, sofern sie die Kosten im Rahmen des Quartierplanverfahrens auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer abwälzen können. Im Rahmen dieses Verfahrens werden auch heute noch Strassen gebaut, die sechs Meter breit sind und beidseitig ein zwei Meter breites Trottoir haben. Diese könnten sich die Gemeinden längst nicht mehr leisten, wenn die öffentliche Hand sie bezahlen müsste. Weil die Strassenbauten aber im Rahmen des Quartierplans auf private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abgewälzt werden können, behaupten die kommunalen Behörden unter Hinweis auf die Zugangsnormalien, der Kanton verlange diesen Ausbaustandard. Von den 171 Gemeinden dieses Kantons sind allerdings 169 fest in bürgerlicher Hand: Sie hätten also sehr wohl die Möglichkeit, von ihren Kompetenzen Gebrauch zu machen und von solch unsinnigen Strassenbauten abzusehen. Ich muss Sie kaum daran erinnern, wie die Mehrheitsverhältnisse in den Gemeinden sind.

Wo liegt nun das Problem? Es ist in erster Linie darin zu suchen, dass sich die Gemeinden gerne hinter dem Kanton respektive hinter den Zugangsnormalien verstecken und den Grundeigentümern nicht daauf hinweisen, dass die Normalien keinen Gesetzescharakter haben. Die Gemeinden besässen durchaus die Kompetenz, von den Normalien abzuweichen, nur tun sie es nicht.

Es ist fraglich, ob sich das Problem mit einer Änderung der Normalien lösen liesse oder ob mit einem so genannten Hirtenbrief der Baudirektion – soweit die jetzige Direktionsvorsteherin mit dieser Tradition fortfahren will – nicht ebenso geholfen wäre. Die Baudirektion müsste den Gemeinden wieder einmal klar machen, dass Zugangsnormalien nicht sakrosankt sind, eine Abweichung gemäss PBG wie auch gemäss Zugangsnormalien durchaus erlaubt ist. Allerdings setzte dies voraus, dass die Baudirektion, die die Quartierpläne genehmigt, eine begründete Abweichung auch akzeptieren würde.

Die neuen Erkenntnisse bezüglich Strassenbau in Wohngebieten, die mittlerweile offenbar bis zur SVP durchgedrungen sind, müssen nun auch in das neue PBG einfliessen. Es ist tatsächlich recht dumm, Strassen normaliengerecht auszubauen und sie im gleichen Atemzug verkehrsberuhigt zu gestalten, wenn bestehende Strassen ohne Ausbau schmal und allein deshalb schon verkehrsberuhigt sind. Dies aber können die Gemeinden mit den geltenden Vorschriften bereits tun. Dafür bedarf es weder neuer Normalien noch einer PBG-Änderung. Es braucht lediglich etwas Mut seitens der Gemeinde, vielleicht auch eine Ausnützung der bereits vorhandenen gestalterischen Freiheiten.

Es ist ein Irrtum zu glauben, und ich bin nicht ganz sicher, ob meine Vorredner nicht den Sack schlagen und den Esel meinen, dass allein eine Änderung der Normalien ein Quartierplanverfahren vereinfachen würde. Diesbezüglich müsste man im Rahmen der PBG-Revision gewiss einhaken, diese Aufforderung möchte ich auch an Regierungsrätin Dorothee Fierz richten, und das absolut undemokratische komplizierte Verfahren möglichst schnell ändern.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Bei der Vorbereitung des Postulates bin ich ausnahmsweise vom blinden Gehorsam einer neuen Regierungsrätin abgewichen und habe nicht einfach unkritisch die regierungsrätliche Antwort hingenommen. Ich wollte mehr wissen. Ich habe mit verschiedenen Bauvorständen des Kantons Zürich wie mit den Bausekretären gesprochen, um ihre Erfahrung im praktischen Alltag bei der Anwendung der Zugangsnormalien kennenzulernen. Ich fand keinen Gesprächspartner, der mir bestätigt hätte, ein Handlungsbedarf sei dringend vorhanden. Sie alle sprachen von einem sehr grossen Ermessensspielraum, der eben nur genutzt werden müsse. Entscheidend sei, die Erschliessung mit dem Planungsstand in Einklang zu bringen.

Es gibt tatsächlich so genannte Planungsleichen, d.h. absolut überdimensionierte Erschliessungsstrassen, die ins Nichts führen. Das sind aber Einzelfälle, bei denen ein Projekt bestand, das Quartier entsprechend erschlossen, die vorgesehenen Bauten aber dann nicht realisiert wurden. Es gehört nun zu den Kernaufgaben der kommunalen Behörden, solche Fehlinvestitionen – die durch eine Reduktion der Zugangsnormalien auch nicht vermieden worden wären –, zu verhindern. Es ist eine klassische Aufgabe der Exekutive, dafür zu sorgen, dass eine Erschliessung auch dem Planungsstand entspricht.

Es gibt noch einen andern Punkt zu berücksichtigen: Werden die Zugangsnormalien reduziert, ist die Anwohnerschaft im Augenblick vielleicht zufrieden. Die Erfahrung zeigt aber, dass es, wenn auf das absolute Minimum gegangen wird, vielleicht fünf oder auch acht Jahre dauern wird, bis das Begehren nach einem Ausbau der Erschliessungsstrasse wieder auf dem Tisch des Bauvorstandes liegt. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden, das dem Anliegen der Anwohner wie dem Willen der Bevölkerung entspricht, damit die Feuerwehr, der Kehrichtwagen usw. das Quartier möglichst bequem erreichen können und die Kinder beim Spielen dennoch nicht gefährdet sind.

Zum Vorwurf, die Anstösser riefen nach Blumentöpfen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die ins grosse Geld gehen, wie es Ruedi Hatt dargestellt hat: Sehr oft ist das Gegenteil der Fall. Trifft dies aber auf Richterswil zu, liegen vielleicht überdimensionierte Strassen wegen nicht realisierter Bauprojekte vor.

Es besteht keine Notwendigkeit, das Postulat zu überweisen. Aber nutzen Sie in Ihren Gemeinden die vorhandenen Möglichkeiten und Freiheiten. Die Anregung von Barbara Marty Kälin mit dem Hirtenbrief werde ich gerne aufnehmen.

Ratspräsident Richard Hirt: Hirtenbriefe unterschreibe nur ich ... (Heiterkeit).

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 75 : 13 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Verbindlicher Massnahmenplan Lufthygiene Knonaueramt

Postulat Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Charles Spillmann (SP, Ottenbach) vom 19. Oktober 1998

KR-Nr. 386/1998, RRB-Nr.109/20. Januar 1999 (Stellungnahme)

1291

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, für das Knonaueramt einen verbindlichen Massnahmenplan Lufthygiene auszuarbeiten. Der Massnahmenplan soll spätestens auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Autobahnen A 4/A 20 in Kraft gesetzt werden.

Begründung:

Mit den geplanten Autobahnen A 4 und A 20 ist im Knonaueramt mit einer drastischen Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen. Es muss von einer massiven Zunahme der Lastwagen ausgegangen werden. Die im UVB genannte Prognose von 9 % Lastwagenanteil wird von verschiedensten Fachleuten als viel zu tief betrachtet. Auf vergleichbaren Transitachsen, z.B. der A 2 im Kanton Uri, liegt der Lastwagenanteil bereits heute bei 20-27 %. Da etliche Dörfer im Knonaueramt in topografischen Senken liegen, sammeln sich dort die Luftschadstoffe an und kumulieren sich. Es ist bekannt, dass im Knonaueramt während rund eines Drittels des Jahres sogenannte Inversionslagen herrschen und die Schadstoffe tagelang in Bodennähe liegen bleiben und sich dabei verstärken. Hohe Schadstoffkonzentrationen wirken sich nachteilig auf die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung aus, das wird mittlerweile von niemandem mehr ernsthaft bestritten. Zu denken geben muss in diesem Zusammenhang die Aussage des Luzerner Pathologen Prof. Jan-Olaf Gebbers, dass er bei Obduktionen in den letzten Jahren bei Verstorbenen, die über 65-jährig waren, keine einzige gesunde Lunge mehr gefunden hat. Diese erschreckende Tatsache zeigt deutlich, dass im Bereich Lufthygiene dringender Handlungsbedarf besteht. Gerade in Gebieten, die durch grosse Emittenten wie Flughäfen oder Autobahnen belastet werden, drängen sich deshalb verbindliche Massnahmen zur Sicherung der Luftqualität auf.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die bisherigen Immissionsmessungen im Knonaueramt zeigen, dass die Vorbelastung gering ist und der Stickoxidgrenzwert von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter (Jahresmittel) selbst an der Hauptstrasse Hedingen–Affoltern eingehalten wird. In Knonau liegt der Jahresmittelwert bei 18–24 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter. Alle im Lauf

eines Jahres auftretenden Wettersituationen sind durch diese Messwerte abgedeckt.

Die geplanten Autobahnabschnitte werden im Knonaueramt zu zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen führen. Diese Konsequenz ist bei Strassenneubauten nicht zu vermeiden und wurde im Rahmen der UVP ebenso ausführlich dargelegt wie die möglichen Entlastungseffekte in anderen, stärker belasteten Teilen des Kantons.

Am 19. Juni 1996 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Massnahmenplan Lufthygiene, das Luft-Programm 1996, festgesetzt (Amtsblatt 1996, Seite 1200). Da die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung in mehreren Gebieten des Kantons überschritten werden, wurden keine besonderen Massnahmengebiete ausgeschieden. Das gesamte Luft-Programm 1996 ist also auch für das Knonaueramt verbindlich. Es enthält Massnahmen, die bis zur Eröffnung der A 4/A 20 zu treffen sind, namentlich die PV1 «Flankierende Massnahmen zu Strassenbauprojekten». Daneben werden auch Massnahmen vorgesehen, die die betroffenen Gemeinden in eigener Regie ergreifen können, etwa die Anpassung der kommunalen Parkplatzbestimmungen an die kantonale Wegleitung. In der Bauphase sind die Schadstoffe gemäss Massnahme GV4 «Emissionsauflagen für Grossbaustellen und Dauerlieferungen» zu vermindern. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehrere dieser Massnahmen konkretisiert und als Bestandteil in das Projektgenehmigungsverfahren aufgenommen. Damit wird dem unbestrittenen Handlungsbedarf Rechnung getragen. Ein zusätzlicher Massnahmenplan für die Region ist somit weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen erfor-

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Wenn es nicht zum Weinen wäre, wäre es zum Lachen: Die Regierung anerkennt in ihrer Antwort, dass die Luft wegen der A 4 im Knonaueramt schlechter wird. Ich zitiere: «Die geplanten Autobahnabschnitte werden im Knonaueramt zu zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen führen. Diese Konsequenz ist bei Strassenneubauten nicht zu vermeiden.» Sie führt weiter aus, dass die Luftqualität dafür an andern Orten im Kanton Zürich verbessert würde – es herrsche gewissermassen Saldoneutralität.

Das stimmt überhaupt nicht: Auf der neuen Autobahn werden nicht Personenwagen von Andelfingen oder Horgen fahren, sondern ausländische Lastwagen.

Die Regierung will keine Massnahmen gegen die zusätzliche Luftbelastung treffen – weshalb ist mir schleierhaft. Zur Begründung fügt sie Folgendes an: «Da die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung in mehreren Gebieten des Kantons überschritten werden, wurden keine besonderen Massnahmengebiete ausgeschieden.» Mit andern Worten: Weil die Zustände an mehreren Orten so schlimm sind, unternehmen wir gar nichts.

Weiter findet sich der mehr als hilflose Hinweis: Die Gemeinden könnten als flankierende Massnahmen ihre Parkplatzordnungen anpassen. Manchmal frage ich mich schon, wo ich hier denn bin, und fühle mich im falschen Film. Auf eine massive Verschlechterung der Luftqualität in einem sehr dicht besiedelten Gebiet lautet die Stellungnahme der Regierung derart läppisch! Die Antwort, die vom ehemaligen Baudirektor Hans Hofmann verfasst worden ist, gleicht für mich einer totalen Kapitulation vor den wirtschaftlichen Sachzwängen.

Stellen Sie sich vor, Sie wären sehr krank und gingen zum Arzt. Dieser teilte Ihnen nun mit, Sie hätten Asthma, Diabetes, Bluthochdruck, Krampfadern und Hühneraugen. Bei so vielen Beschwerden lohne es sich nicht, dagegen anzugehen. Sie sollten stattdessen einige Vitamintabletten nehmen. Was würden Sie von einem solchen Arzt halten?

Ich möchte es noch einmal sagen: Die Luftqualität im Knonaueramt wird durch die neue Autobahn massiv schlechter. Nicht nur ich, sondern auch mehrere Lufthygieniker in verschiedenen Berichten stellten dies fest. Und auch die Zürcher Regierung erklärte sich mit dem Befund einverstanden. In Bonstetten-Wettswil wurde im vergangenen Winter eine Luftmessung vorgenommen, die leider nie veröffentlicht worden ist. Die Resultate wurden geheimgehalten – warum weiss ich nicht. Sie wurden nicht einmal dem Verwaltungsgericht zur Verfügung gestellt, als es wegen der Rekurse gegen das Ausführungsprojekt entscheiden musste. Demzufolge müssen die Erkenntnisse der Studie sehr brisant sein. Die Frage stellt sich schon, weshalb Messungen vorgenommen werden, die nie an die Öffentlichkeit gelangen. Wurde die Studie nur gemacht, weil man sich erhoffte, die Resultate seien besser als jene der Studie Pelli, die ein schlechtes Ergebnis aufwies?

Ich finde, mit der Bevölkerung des Knonaueramtes wird ein übles Spiel gespielt. Mich befremdet, dass die Regierung ihre Verantwortung in diesem Bereich nicht wahrnimmt und keine Wege zur Verbesserung der Luft- und Lebensqualität sucht. Sie zuckt vielmehr mit den Schultern und kapituliert vor den Zuständen.

Besonders schlimm finde ich, wenn nachher über die ständig steigenden Gesundheitskosten lamentiert wird, über die Abwanderung von guten Steuerzahlern aus den Gemeinden, die gesunkenen Grundstückgewinne und die sinkenden Bodenpreise für das gemeindeeigene Land. Eben jene, die heute die Autobahn befürworten, werden Morgen zu den Lamentierern zählen.

Die Eröffnung der Autobahnen A 20 und A 4 zieht sich glücklicherweise noch etwas in die Länge. Die Regierung sollte diese Zeit nutzen und sich Gedanken machen, wie sie die Bevölkerung am sinnvollsten vor Lärm und Gestank schützen kann. Sich mit einem Verweis auf die Gemeinden aus der Affäre zu ziehen, empfinde ich als billig.

Ich bitte Sie deshalb um Überweisung des Postulats. Andernfalls ersuche ich Regierungsrätin Dorothee Fierz, eine neue Lösung aufzuzeigen, damit das Säuliamt zu besserer Luft kommt.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Zwei Vorbemerkungen: Ich habe mich während meiner rund achtjährigen Tätigkeit als Gemeinderat sehr intensiv mit dem Problem der A 4 auseinander gesetzt. Als Strassenverantwortlicher in der Gemeinde Knonau, die im Postulat ja zitiert ist, habe ich mit den Autobahngegnern mehrmals versucht, zusammen mit der Baudirektion eine einvernehmliche Lösung zu erwirken. Vergeblich, die Frage wurde auf Kosten der Sachlichkeit stets zum reinen Politikum. Ich müsste der dümmste Kantonsrat im Saale sein, wenn ich nur einen Deut an die Aussagen von Silvia Kamm über meinen Wohnort glauben würde – mein Hof von rund 17 Hektaren liegt in dieser Inversionslage.

Wie ist das Postulat zu Stande gekommen? Die Gegnerschaft, die ausschliesslich von der linken Seite stammt, macht am Beispiel des Knonaueramts eine Autobahnverhinderungsübung. Demgegenüber will sich kein bürgerlicher National- oder Kantonsrat für die Sache der Inversion und der Luftbelastung einsetzen. Das Problem wurde mit verschiedensten Gutachten wissenschaftlich angegangen. Mehrheitlich

kamen alle zum Schluss, dass man mit der Belastung, die die zukünftige A 4 darstellen wird, leben könne.

Dass eine Autobahn eine Mehrbelastung darstellt, ist wohl jedem klar. Unbestritten ist auch, dass niemand vor seiner Haustüre eine Autobahn haben möchte. Aber, meine Damen und Herren, hier kann doch keine St. Florians-Politik betrieben werden. Die Autobahn bringt eine Belastung mit sich. Dennoch muss die Lücke im Nationalstrassenbau mit der A 4 geschlossen werden, nachdem während rund dreissig Jahren ein Polittheater veranstaltet worden ist und die Gemeinden im Knonaueramt die Verkehrsbelastung nicht mehr aushalten.

Silvia Kamm, wann endlich nehmen Sie demokratische Entscheide zur Kenntnis, die in verschiedensten Regionen durch verschiedenste Abstimmungen abgesegnet wurden? Vor einigen Wochen hat das Verwaltungsgericht die jetzige Planung der A 4 für gut befunden. Es verbleibt nur noch das Bundesgericht als letzte Instanz. Dann endlich wird der Politstreit im Säuliamt beendigt sein.

Helfen Sie uns, den Bau endlich zu forcieren. Es ist unser tiefer Wunsch, die A 4-Lücke zu schliessen, den Üetliberg- und den Islisbergtunnel zu bauen, damit auch das Amt vernünftige Verkehrsdimensionen erhält. Das ist das Ziel. Deshalb sind wir auch bereit, die Emissionen, die auf das schöne Säuliamt zukommen werden, zu tragen.

Ich danke Ihnen, lehnen Sie das Postulat ab.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Ich spreche für die Sozialdemokratische Fraktion. Wenn ich die Antwort des Regierungsrates auf unser Postulat und die erfolgten und ausgebliebenen Antworten auf frühere Anfragen zum Thema zusammenfasse, komme ich zum Schluss, dass der Regierungsrat – gehauen oder gestochen – einfach bauen will. Er will sich weder durch gute noch schlechte Einwände darin beirren lassen und keinerlei Verbesserungen vornehmen. Prognosen lässt er gelten, soweit sie seinem Ziel dienen, andernfalls nimmt er sie kaum zur Kenntnis.

Der Regierungsrat argumentiert juristisch, nicht politisch, schon gar nicht umweltpolitisch. Die Zahlen, die Wettswil-Bonstetten betreffen, werden unter Verschluss gehalten. Warum wohl? Vielleicht kann Dorothee Fierz einige Angaben dazu machen, was sehr interessant wäre. Vielleicht verfügt auch sie nicht über die entsprechenden Untersuchungsergebnisse.

Aber eben, das ist die neue direkte Demokratie in diesem Kanton: Wenn es in Knonau und Wettswil stinkt, dann tut es dies eben, andernorts stinkt es ja auch. Gestank, Gift und Lärm müssen demokratisiert werden, heisst es heute. Dass dem bereits jetzt so ist, zeigt die Aussage des Mediziners Jan-Olaf Gebbers aus Luzern, der schon vor dem Autobahnbau bei den über 65-jährigen Obduzierten keine einzige gesunde Lunge mehr gefunden hat. Wenigstens da herrscht Gleichheit unter der Bevölkerung.

Nach den tollen Prognosen im Bereich des Luftverkehrs sollte auch die Regierung bezüglich Voraussagen im Strassenverkehr etwas vorsichtiger geworden sein. Der in der regierungsrätlichen Antwort für die A 4 prognostizierte Lastwagenanteil von 9 % ist illusorisch.

Das Problem der Kaltluftseen ist nicht von der Hand zu weisen. Die Regierung sollte deshalb die Einwände und Vorschläge aus dem Knonaueramt, die in der Sache auch Wettswil-Bonstetten betreffen, ernst nehmen – sie würde sich keinen Zacken aus der Krone brechen, abgesehen davon, dass Kronen nicht zu einer Demokratie passen wollen. Ich sehe den zukünftigen Regierungsrat schon vor mir, wie er sich – analog zum Beispiel Luftverkehr – treuherzig vor die Bürgerinnen und Bürger stellt, wahltaktische Asche aufs Haupt streut und meint, das hätte man im Voraus eben nicht wissen können.

Vor kurzem hat der nationalrätliche Schrittmacher aus dem Säuliamt, Rolf Hegetschweiler, die Gemeindepräsidenten der Region angeklagt – er hat ihnen geradezu die Kutteln geputzt –, dass sie nichts oder zuwenig gegen die Folgen der Autobahn unternehmen würden. Der Verkehr würde schliesslich durch die Dörfer gelangen – hört, hört, Ernst Jud, Jean-Jacques Bertschi und Jürg Leuthold! Der Aargau hätte in dieser Hinsicht viel schneller gehandelt, während man im Amt alles verschlafen habe. Jetzt sei es eigentlich zu spät. Recht hat er, mein Dorfgenosse. Aber mit unserm Postulat lässt sich die Lage, dank Verbesserungen an der Autobahn von Seite des Kantons, noch ändern.

Kantonsräte und Kantonsrätinnen aller Fraktionen, liebe Kollegen aus dem Säuliamt vereinigt Euch mit uns zur Unterstützung des Vorstosses, um von Mensch und Sachen Schaden abzuwenden. Auch eine Wertverminderung der betroffenen Häuser steht auf dem Spiel. Hört auf die Warnsignale, auch von bürgerlicher Seite. Es könnte uns alle

teuer zu stehen kommen – hören, überlegen, zustimmen und aufstehen für die Menschen in den betroffenen Gemeinden und für dieses Postulat!

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Bei aller Wertschätzung der Bevölkerung im Knonaueramt, bei allem Verständnis für ihr Anliegen, habe ich doch den Eindruck, dass die Postulantin und die Postulanten ein Worst-case-Szenarium schildern, beinahe eine Endzeitstimmung verbreiten. Ich denke doch, dass vermehrt differenziert werden muss.

Wenn man die Antwort der Regierung liest und mit der Ansicht der Postulanten vergleicht, erlangt man das Gefühl, es gäbe zwei Knonauerämter, die mehr oder weniger verschieden sind.

Unbestritten ist die Zunahme der Schadstoffbelastung, strittig hingegen ist das Wieviel. Die Regierung hat gewiss Experten beigezogen, die unabhängig und kompetent genug sind, um Prognosenwerte zu ermitteln, die einigermassen stimmen. Wissen tut man dies erst dann, wenn die Autobahn steht und Erfahrungen gesammelt wurden. Immerhin haben die angefragten Prognostiker nicht zum ersten Mal ein Gutachten erstellt.

Zweitens wird nicht berücksichtigt, dass der Verkehr verlagert wird. Dies steht klar in der Antwort der Regierung geschrieben, wird von den Postulanten aber nicht gewürdigt. Es ist nicht so, dass der Verkehr nur zunimmt, weil eine bessere Strasse vorhanden ist. Er wird sich mit Sicherheit von der Hauptstrasse auf die Autobahn verlagern, was berücksichtigt werden sollte.

Man bekommt den Eindruck, der Kanton sei überhaupt nicht aktiv. Dies trifft aber nicht zu. Die Regierung hat klar und deutlich geschildert, dass das erlassene Luftprogramm eben für alle Teile des Kantons gilt und ein spezieller Massnahmenplan für das Knonaueramt deshalb unnötig ist. Die darin genannten Massnahmen sind tiefgreifend genug und zeigen auch für das Knonaueramt Wirkung, sofern sie angewendet werden.

Ich begrüsse die Idee, auch die Gemeinden zum Tätigwerden zu verpflichten. Wir plädieren immer wieder für vermehrte kommunale Freiheit. Das ist eines der Beispiele dafür, dass sich auf Gemeindebene tatsächlich etwas machen lässt.

Wir leben auch hier in einem klassischen Interessenkonflikt: mehr Lebensqualität einerseits, wirtschaftliches Wohlergehen und Überleben andererseits. Die Regierung hat mit den getroffenen Massnahmen einen Mittelweg aus dem unlösbaren Dilemma gefunden. Der Flughafen ist das eine Thema, an dem sich der Konflikt immer wieder entzündet, das Knonaueramt das andere Beispiel dafür.

Es spricht nichts gegen eine Ablehnung des Postulates. Die Regierung allerdings wird um so mehr ersucht, die vorgesehenen Massnahmen auch wirklich – und zwar zu 150 % – umzusetzen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Unsere Regierung macht in dieser Angelegenheit, was sie muss und was sie kann. Die Problematik wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich dargelegt. Das Luftprogramm steht. Es ist auch für den Kantonsrat verbindlich.

Ich sehe im jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf und verweise auf die Begründung im ablehnenden Antrag der Regierung.

Es hat doch keinen Zweck, wenn man auf jeden Bericht wieder einen Plan verlangt, und auf jeden Plan einen weiteren Bericht anfordert. Man sollte endlich zur Ausführung gelangen, die Lücke schliessen und damit den Verkehr aus den Dörfern heraustragen.

Wenn ich es könnte, würde ich Silvia Kamm und Charles Spillmann gerne in ein Haus unmittelbar an der Hauptstrasse in Hedingen, Affoltern oder Mettmenstetten für ein Jahr zwangsweise einquartieren. Mindestens nach einer Woche würden sie laut nach der Autobahn schreien. Ich wohne an dieser Strasse.

Beim Postulat handelt es sich nur um einen weiteren Versuch, die Lückenschliessung im Säuliamt zu verzögern oder zu verhindern. Silvia Kamm, als emsige Spezialistin in dieser Sache und anderen Autobahngegner sind jedes Mittel recht. Lesen Sie einmal unsere Lokalzeitung.

Ich ersuche Sie, dieses Postulat nicht zu unterstützen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Es ist unbestritten, auch Fredi Binder stimmt darin überein, dass die Luftbelastung mit der Eröffnung der A 4 und der A 20 weit stärker zunehmen wird, als prognostiziert worden ist. Der Lastwagenanteil ist mit einem Zuwachs von 9 % eingesetzt. Ich sage Ihnen heute schon voraus, dass er das Doppelte ausmachen wird. Auf vergleichbaren Transitachsen bestehen Lastwagenanteile von 20 % und mehr.

1299

Die Ausgangssituation ist so, dass sich die einstigen Prognosen aus heutiger Sicht als nicht mehr stimmig erweisen. Wenn Lucius Dürr glaubt, dass man sich auf die beigezogenen Experten verlassen könne und ohnehin die Realität erst abwarten müsse, ist dies doch ein etwas eigenartiges Verhalten. Das gilt auch für die Aussage, das Postulat würde in einer Endzeitstimmung vorgetragen, es basiere auf einem Worst-case-Szenarium.

Das stimmt ganz und gar nicht. Wir haben mehrfach erlebt, dass solche Verkehrsprognosen, auf die sich die Regierung im vorliegenden Falle auch stützt, innert kurzer Zeit überholt waren. Wenn Sie mir nicht glauben wollen, verweise ich Sie auf die verschiedensten Strassen, bei denen die Regierung wie die Kantonsräte den Leute versprochen haben, es werde ganz bestimmt nicht so schlimm. An zahlreichen Strassenabschnitten präsentieren sich heute Verhältnisse, die weitaus schlimmer sind, als die seinerzeit prognostizierten Worstcase-Szenarien.

Hinzu kommt, dass die Inbetriebnahme im Knonaueramt in einer sehr speziellen Topographie geschehen wird. In den erkannten Senken sammeln sich die Luftbelastungsstoffe. Allein aus diesen Gründen wäre es angebracht, noch einmal über die Bücher zu gehen. Obwohl ein Handlungsbedarf unbestritten ist, setzt der Regierungsrat nach wie vor auf das überarbeitete Luftprogramm. Dessen Anpassung musste beschlossen werden, weil die Ziele der Luftreinhalteverordnung innert der achtjährigen Frist bis zum 1. April 1996 nicht erreicht worden waren. Die Ziele wurden innert der vorgegebenen Zeitspanne verfehlt. Genau gleich wird es uns mit der Autobahneröffnung im Knonaueramt ergehen.

Wie es weiter gehen wird, ist mir eigentlich klar. Wir werden heute beruhigt. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner werden mit der Aussage besänftigt, dass mit dem revidierten Massnahmenplan die Luft schon einigermassen in Ordnung sein würde, irgendwann im Jahre 2000. Ich sehe voraus, dass die Baudirektion, wie ich hoffe, die Aufgabe haben wird, den Leuten zu erklären, warum die Luftgrenzwerte doch nicht eingehalten werden konnten. Vielleicht wird man sich dann an die heutige Debatte und an die Verkünder des Worstcase-Szenariums erinnern. Es wäre vernünftig und gut, wenn man in dieser Angelegenheit doch eine etwas grössere Sensibilität für die Betroffenheit und Befürchtungen der Bewohnerinnen und Bewohner im Säuliamt aufbringen könnte.

Zum Schluss noch eine letzte Bemerkung zu den Worten von Ernst Jud ...(die Redezeit ist abgelaufen).

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Die Urner wollten eine Autobahn. Schauen Sie sich heute das Urnerland an. Ich glauben, dieser Wunsch wäre heute nicht mehr der Gleiche. Die Glarner wollten keine Autobahn durch ihren Tödi. Das Glarnerland ist noch einigermassen wohlbehalten.

Kommen wir zur Demokratie: Wenn Projekte geplant werden, wird stets versprochen, die Luftbelastung würde aufgrund der getroffenen Massnahmen zurückgehen. Die Realität zeichnet sich bereits ab: Sie wird, wie bereits heute anerkannt, anders sein als ursprünglich geplant. Mit einer Mehrbelastung wird schon gerechnet. Nun kommt Fredi Binder und meint, mit der Inversion könne man leben. Richtig, das lässt sich gewiss tun. Aber die Bodenpreise gehen nach unten. Gute Steuerzahlen werden sich sagen, anderswo kann ich besser leben. Wenn ich die A 4 besitze, kann ich im Kanton Zug leben, habe nicht nur die bessere Luft, sondern auch noch die tieferen Steuern. Damit gehen nochmals Steuerzahler verloren. Damit geht der Teufelskreis weiter: mehr Verkehr im Amt und die Folgeschäden, die wiederum durch die Steuerzahler zu beseitigen sind.

Wer wird künftig jammern, wenn Ernteverluste auftreten oder die Bauernschaft nicht mehr das hat, was sie will? Die SVP und ihre Bauern werden vom Bund, vom Kanton, von wem auch immer Geld fordern, weil etwas geschehen müsse. Die Lösung liegt auch schon auf dem Tisch: Wir könnten uns einen Tunnel mit einer Absaugvorrichtung leisten, um die Schadstoffe ins Zugerland zu blasen. Dann besitzen wenigstens jene die Emissionen, die auf der A 4 nach Zürich fahren. Die nötigen Gelder sind vorhanden: Wir können einerseits auf die LSVA zurückgreifen – da ist schliesslich ein riesiger Topf, der zur Verteilung freisteht. Andererseits ist derart viel sinnlose Landwirtschaftssubvention vorhanden, die nicht mehr gebraucht wird, weil die Zahl der Bauern immer mehr abnehmen wird. Somit stellt die Finanzierung kein Problem.

Der Kern der ganzen Geschichte ist, dass das Baugewerbe auch künftig öffentliche Gelder erhalten wird, um weiterhin Projekte zu finanzieren und sich damit selbst zu alimentieren.

Das Postulat sucht, in einem anerkannten Problemkreis eine gewisse Linderung zu schaffen. Deshalb ist der Vorstoss zu überweisen.

Jean-Jacques Bertschi, (FDP, Wettswil a. A.): Selbst als Bewohner des Dreiecks Wettswil kann ich das endzeitliche Flackern in den Augen von Charles Spillmann nicht ganz teilen. Rudolf Aeschbacher hat uns letztlich in wortreichen, langen Sätzen nichts anderes erklärt, als dass Autobahnen benützt würden. Das ist so. Es ist auch ganz klar, dass sie, wie er sagt, den Schwerverkehr anziehen werden.

Ebenso klar ist es, dass ein Zentrum nun einmal eine entsprechende Verkehrsanbindung braucht und dass die Innerschweiz mit Zürich verbunden werden muss. Die Projekte Hirzel, Sihltal, Unterquerung des Seebeckens tauchen immer dann wieder auf, wenn man glaubt, man könne mit diesem Strohhalm den Bau, der nun im Gange ist, noch verhindern.

Es ist wirklich so: Auf das Knonaueramt kommt eine Belastung zu. Wir wissen darum und müssen schauen, wie sie möglichst gut bewältigt werden kann. Wenn der erwähnte Bericht über Wettswil-Bonstetten unter Verschluss ist, werden wir ihn zweifellos aufgreifen. Wir werden auf eine möglichst gute Lösung achten, im Rahmen einer Autobahn, die wir brauchen.

Die grünen Votanten sprechen nur von einem Teil des Problems – ganz nach dem Motto, wenn keine Autobahn vorhanden ist, wird der Verkehr nicht kommen. Wir leben nun einmal in der Realität. Sie schliesst eine Umfahrung Birmenstorf ein, die in drei Jahren erstellt sein wird. Letztere ist ein riesiger Ansaugstutzen. Sind nun keine Abnehmer vorhanden, dann – Gnade Gott – ist der heutige Verkehr, der für einige Gemeinden wirklich unerträglich ist, noch viel belastender. Unser Problem liegt primär darin, dass wir den Raum Bonstetten-Wettswil, den Silvia Kamm und ich friedlich miteinander bewohnen. nicht in einer Gesamtlösung dem Verkehr übergeben können. Wir warteten lange und haben heute einen nicht synchronen Bau. Ich möchte es nochmals sagen: Wir werden darauf achten, optimale Lösungen zu finden. Das ist unsere Aufgabe, wir sind es der Bevölkerung schuldig. Es bringt aber nichts, an einer kleinen Lücke Verhinderungspolitik zu betreiben und dabei die Realitäten, die nun einmal vorhanden sind, ausser Acht zu lassen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Zuerst zu Jean-Jacques Bertschi: Wir sind uns ziemlich einig, stelle ich fest. Auch er anerkennt, dass es mehr Verkehr und mehr Immissionen geben wird, wogegen etwas getan werden muss. Genau dies wollen wir, etwas dagegen unternehmen. Man soll sich nicht einfach in Endzeitstimmung mit der Situation abfinden. Sie wurde von Menschen, nicht vom lieben Gott, geschaffen. Man könnte beispielsweise Hauptstrassen abklassieren. Dann könnte auch Ernst Jud bei offenem Fenster ruhig schlafen. Das möchte ich ihm gerne gönnen, dann müsste er mich nicht internieren. Wir sind letztlich gar nicht so weit von einander entfernt. Alle sehen, die Lage ist schwierig, es besteht Handlungsbedarf. Also, dann lassen Sie uns das Postulat überweisen. Ich habe nicht ausgeführt, was genau unternommen werden muss. Das überliesse ich Regierungsrätin Dorothee Fierz. Ich bin überzeugt, es wird ihr etwas Gutes einfallen.

Fredi Binder (SVP, Knonau): Nur eine kurze Antwort an die Grüne Partei: Rund ein Drittel der jetzt prognostizierten Kosten der A 4 und der A 20 sind ökologische Kosten, nur rund zwei Drittel betreffen den Strassenbau. Nehmen Sie das zur Kenntnis, vielleicht verhilft dieses Wissen zu einer vernünftigen Argumentation.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Die ganze Diskussion ist wieder ausgeufert in eine Stellungnahme: A 4 – ja oder nein. Ich denke, wir diskutieren über den falschen Inhalt. Wir haben ein Projekt, dieses ist nun in der Mühle der Justiz, Einfluss lässt sich darauf nicht mehr nehmen.

Als Vertreterin der Baudirektion und als Mitglied der Zürcher Regierung kann ich Ihnen, Silvia Kamm, verbindlich zusichern, dass wir vor der Luftsituation im Säuliamt nicht kapitulieren. Wir nehmen die Lage sehr ernst. Aber wir nehmen sie genau gleich ernst wie die Situation im Flughafengebiet, im Weinland und in der Stadt Zürich. Das ist der Grund, weshalb wir keinen speziellen Massnahmenplan für die Region Knonau erarbeiten können und wollen. Sonst müssen wir alle andern Gebiete des Kantons Zürich gleich behandeln und auch dort separate Massnahmenpläne erarbeiten.

Wir sind, worauf ich bereits im Zusammenhang mit Traktandum 13 hingewiesen habe, zu einer steten Überarbeitung des Massnahmenplanes verpflichtet, um ihn den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Dabei wird die Luftsituation im Säuliamt nach Eröffnung der Autobahn oder im Hinblick darauf mitberücksichtigt. Das ist unsere politische Verantwortung, die wir wahrnehmen müssen. Die Bewohnerinnen und Bewohner im Säuliamt leben in einem Zielkonflikt: Zum einen will man den Verkehr nicht in den Dörfern haben, andererseits möchte man die Luftqualität retten. Damit sind auch die Bewohner anderer Regionen, des Weinlandes etwa, konfrontiert.

Vor wenigen Tagen konnten Sie in der Presse lesen, dass sich im Weinland die verschiedenen Interessengruppierungen zusammenrauften und ein gemeinsames Konzept fanden, wie das Problem der

A 4 Richtung Schaffhausen gelöst werden könnte. Es fand eine Güterabwägung im konstruktiven Sinne statt. So muss auch die Situation im Säuliamt angegangen werden. Wir sind nicht blind, negieren keine Probleme und kapitulieren nicht. Aber wir sind nicht bereit, einen separaten Massnahmenplan Säuliamt zu erarbeiten.

Schlussabstimmung:

Der Kantonsrat beschliesst mit 81: 56 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

16. Planung der A 98 Ost-West-Verbindung im Zürcher Weinland

Postulat Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) vom 19. Oktober 1998

KR-Nr. 387/1998, RRB-Nr. 212/3. Februar 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Bundesrat und den Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, damit die A 98 nicht durch das Zürcher Weinland geplant und allenfalls gebaut wird. Er soll Planungsvarianten unterstützen, die nördlich des Weinlandes vorbei führen.

Begründung:

Es besteht bereits eine Planungsvariante der A 98 in Deutschland, die bei Rheinau über den Rhein und quer durch das Weinland führt. Bei dem sogenannten Benkener Kreuz ist eine Verbindung mit der A4 vorgesehen. Wertvolles Kulturland wird verbraucht und damit das Zürcher Weinland als Erholungsgebiet sehr stark beeinträchtigt. Die Einwohner und die Planungsgruppe Weinland sind bereit, auf der vierspurigen A4 den Nord–Süd-Verkehr abzunehmen und damit eine erhebliche Verkehrsbelastung zu akzeptieren. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung mit der Ost–West-Verbindung würde klar abgelehnt, weil die Immissionen im Weinland zu gross würden. Darum müssen neue Lösungen gesucht werden.

Der Kantonsrat ist sobald wie möglich über den neuen Planungsstand der A 98 zu orientieren.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 287/1996 betreffend «Verzicht auf die deutschen Hochrheinautobahnen A 98/A 81 (Basel-Bodensee) und rascher Ausbau der Bahnlinie Basel-Bodensee» wurde festgehalten, dass eine Abnahme der deutschen A98 durch das Zürcher Weinland nicht in Betracht falle. Die von Westen im Bau befindliche A98 sei nur bis in den Raum Oberlauchringen festgelegt. Gemäss Auskunft des Verkehrsministeriums des Bundeslandes Baden-Württemberg sei die Festlegung des weiteren Verlaufs erst für das Jahr 2020 vorgesehen. Die sich im Zusammenhang mit der A98 stellenden Fragen nach den Auswirkungen der deutschen Verkehrswegeplanung auf die Raumordnung der schweizerischen Grenzkantone würden zu gegebener Zeit durch den ständigen Verkehrsausschuss der Deutsch-Schweizerischen Raumordnungskommission, in welchem der Kanton Zürich ebenfalls vertreten sei, aufgearbeitet und den zuständigen Stellen vorgelegt. Ein konkreter Handlungsbedarf bezüglich der A98 bestehe seitens des Kantons Zürich bzw. des Bundes erst dann, wenn durch die deutschen Behörden die Planung und Projektierung dieser Strasse ab Waldshut Richtung Osten wieder aufgenommen werde.

An den Grundlagen für diese Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert. Daran vermögen auch die seit Jahren immer wieder vorgebrachten unverbindlichen Planungskonzepte und Ideen, die eine Führung der A98 quer durch das Zürcher Weinland vorsehen, nichts zu ändern. Die heute gültige Nationalstrassenplanung sieht weder auf Territorium des Kantons Schaffhausen noch auf Territorium des Kantons Zürich eine Abnahme der A98 vor. Auch ist – wie der Bundesrat immer wieder hervorhebt – bis zur Fertigstellung des in den Sechziger- und Siebzigerjahren festgelegten Nationalstrassennetzes keine Erweiterung vorgesehen.

Ein Handlungsbedarf ist somit zurzeit nicht gegeben. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Aufgrund unseres Postulates sollte sich der Regierungsrat darum bemühen, dass die A 98 nicht durch das Weinland führen, sondern auf deutschem Gebiet realisiert werden wird.

Nachdem das Land Baden-Würthemberg entschieden hat, erst gegen das Jahr 2010 oder noch später weiter zu planen, hat der Kanton Zürich tatsächlich keine Möglichkeit, mit der deutschen Regierung zu verhandeln. Somit ist das Postulat nicht erfüllbar.

Vor kurzem hat Altbaudirektor und Ständerat Hans Hofmann an einer öffentlichen Veranstaltung bestätigt, es sei protokollarisch festgehalten worden, dass, wenn die Deutschen mit der Planung der A 98 fortfahren würden, der Kanton Zürich begrüsst werden müsste.

Mit dieser Zusage des Landes Baden-Würthemberg ist das Postulat unseres Erachtens mehr oder weniger erfüllt. Ich ziehe deshalb das Postulat zurück, mit dem ausdrücklichen Wunsch an die Baudirektorin, das Geschehen rund um die A 98 aufmerksam zu verfolgen. Die Planungsideen und die Konzepte liegen nach wie vor in den Schubladen des Bundes und des Nachbarlandes.

Ratspräsident Richard Hirt: Das Postulat ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Diskriminierung von Solarstrom

Motion Esther Arnet (SP, Dietikon), Roland Brunner (SP, Rheinau), und Bettina Volland (SP, Zürich) vom 9. November 1998

KR-Nr. 411/1998, RRB-Nr. 276/10. Februar 1999 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesänderungsentwurf (EKZ-Gesetz) vorzulegen, der bei der Tarifgestaltung für elektrische Energie die Diskriminierung von Solarstrom ausschliesst.

1307

Begründung:

Strombezügerinnen und -bezüger haben die Möglichkeit, bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich Solarstrom zu beziehen. Der Zuschlag beträgt Fr. 1.20 pro Kilowattstunde. Während bei der generellen Tarifgestaltung die Kosten des billigen Stroms zum Beispiel aus mehrheitlich abgeschriebenen Wasserkraftwerken mit jenen des teuren Stroms aus Atomkraftwerken verrechnet werden und zu einem einheitlichen Mischpreis führen, bezahlt die Kundschaft, welche den umweltfreundlich produzierten Solarstrom bezieht, nach dem Verursacherprinzip einen Preis, der rund achtmal höher ist als der Durchschnittspreis von 17,8 Rappen pro Kilowattstunde. Beim Solarstrom werden alle Kosten für die Tarifberechnung einbezogen, nicht so bei den andern Stromerzeugungsarten. Es mangelt an jeder vernünftigen Begründung, weshalb der Solarstrom gegenüber den andern Produktionsarten diskriminiert wird. Der Elektrizitätsmarkt kann sich gerade in seiner liberalisierten Form nicht leisten, einzelne Stromarten massiv zu subventionieren und andere mit Vollkosten zu belasten. Die «Opfer» der Diskriminierung sind die Dienstleistungsbetriebe und Haushaltungen, die erneuerbare Energien nutzen, aber auch die innovativen Gewerbe- und Haustechnikunternehmen. Denn diese bezahlen zusätzlich zu den höheren Eigeninvestitionen auch noch die Quersubventionierung für nicht amortisierbare AKW-Investitionen im In- und Ausland (Frankreich).

Ein faires Angebot wäre ein Mischpreis, in welchem auch der umweltfreundliche Solarstrom einbezogen wird, oder dann die Gewährleistung der wirklich freien Wahl der Stromproduktionsart (AKW-Strombörse, Wasserkraft-Strombörse usw.).

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung kann nur mit einem ausgewogenen Bestand an Produktionsmitteln, bestehend aus Grund-, Mittel- sowie Spitzenlastkraftwerken, erfolgen. Dazu werden in der Schweiz im Grundlastbereich Laufwasser- und Kernkraftwerke, im Mittel- und Spitzenlastbereich Speicherkraftwerke eingesetzt. Diese Kraftwerke haben unterschiedliche fixe und variable Kosten. Wichtige Aufgabe eines Elektrizitätsproduzenten ist es, den Einsatz der verschiedenen Kraftwerke betrieblich und wirtschaftlich optimal aufein-

ander abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nach und nach entstandenen Kraftwerke unterschiedliche Herstellungskosten aufweisen. Die Unterteilung in teure und kostengünstige Kraftwerke läuft jedoch nicht entlang der Linie Wasserkraft–Kernkraft, sondern eher entlang der Linie alt–neu. Die neuesten Kraftwerke sind Wasserkraftwerke mit deutlich über dem Durchschnitt liegenden Kosten. Nur der Produktionsmix aus diesen verschiedenen Kraftwerken erlaubt es, Strom zu einem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Preis anzubieten. Dies ist für die überwiegende Mehrheit der Stromkunden wichtig und gewinnt mit den Entwicklungen der Liberalisierung und Internationalisierung immer mehr an Bedeutung. Die heutigen Elektrizitätstarife beruhen auf einem Ausgleich der Kosten der verschiedenen Kraftwerke. Zudem werden die Kosten für die Übertragung, Verteilung und Netzregulierung sowie die Administration angemessen berücksichtigt.

Verschiedene Elektrizitätswerke bieten heute ihren Kundinnen und Kunden mit Solarstrombörsen die Möglichkeit, Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu Gestehungskosten zu beziehen. Die Werke schliessen dazu langfristige Verträge mit Anbietern von Photovoltaikstrom im Umfang der von ihren Kunden abonnierten Menge ab. Die Lösung mit Solarstrombörsen ist eine angepasste Reaktion der Werke auf die heutige Situation:

Einerseits ist die Technik der Photovoltaik noch zu wenig weit entwickelt und viel zu teuer für eine Stromerzeugung in grösserem Umfang. Je nach Anlagetyp, Lage, Sonneneinstrahlung usw. liegen die Produktionskosten in unseren Breitengraden im Bereich von rund Fr. 1 bis Fr. 1.50 pro Kilowattstunde (kWh) ab Klemme des Solarpanels. Würden nur gerade 5 % der heutigen Elektrizitätsproduktion mit Photovoltaik zu etwa Fr. 1 pro kWh erzeugt, so würde der mittlere Strompreis um rund 25% ansteigen. Photovoltaikanlagen produzieren auch weit teureren Strom als beispielsweise die heute für den Fall eines Wiederanstiegs des Verbrauchs diskutierten, mit fossilen Brennstoffen beheizten Kombikraftwerke oder Wärmekraftkopplungsanlagen. Diese weisen Stromkosten von 5 bis höchstens 15 Rp. pro kWh auf.

Bei der besonderen Produktionsart «Solarstrom» verlangen die Kunden, dass transparent nachgewiesen werden kann, dass der Strom, zumindest auf der Basis einer Jahresbilanz, aus Photovoltaikanlagen stammt. Dieser Nachweis wird, getrennt vom normalen Strommix, über Pool- oder Börsenmodelle erbracht. Die damit erreichte Kosten-

1309

transparenz und die vermiedene Quersubvention sind aber auch im Sinne jener Kundinnen und Kunden, die aus Preisbewusstsein oder wirtschaftlicher Notwendigkeit den «normalen Strom» beziehen und eine über einige Pilotanlagen hinausgehende Förderung des Solarstroms nicht unterstützen würden. Dass auch der «normale Strom» in der Schweiz, im internationalen Vergleich, eine sehr gute ökologische Bilanz aufweist, ist im Übrigen durch mehrere Untersuchungen und Studien belegt.

Wenn eine starke Mehrheit der Kundinnen und Kunden eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Elektrizitätsproduktion zu höheren Tarifen verlangen würde, so kämen überdies auch andere Möglichkeiten in Betracht: Neue Wasserkraftwerke oder die Sanierung älterer Anlagen mit ungünstigeren Wirkungsgraden, die Erhöhung der Stromproduktion in Kehrichtverbrennungsanlagen, die Stromerzeugung aus Biogas oder verschiedene Möglichkeiten der effizienten Elektrizitätsanwendung wären zu tieferen Kosten verfügbar als Solarstrom.

Die Photovoltaik verfügt über recht grosse Sympathien in der Bevölkerung, da diese Art der Stromerzeugung, abgesehen von der Anlagenerstellung und des Unterhalts, ohne Schadstoffemissionen möglich ist. Bei der Solarstromproduktion handelt es sich um ein Nischenprodukt, das für die Abdeckung eines nennenswerten Produktionsanteils in den nächsten Jahren ausser Betracht fällt. Für die interessierten Kreise bieten die Angebote der Werke Gelegenheit, die erwünschte Weiterentwicklung dieser Technik mit ihrem Strombezug zu unterstützen. Allerdings darf die Wirkung der netzgekoppelten Photovoltaikanlagen auf die technische Entwicklung nicht überschätzt werden. Weltweit werden wesentlich grössere Mengen an Solarzellen für netzunabhängige Anwendungen benötigt. Die Nachfrage nach Solarstrom wird weit gehend durch die Versorgung von Schiffen, abgelegenen Bauten, Wasserfassungen, Strassensignalisationen usw. bestimmt. Hier kann die Branche auch bessere Preise erzielen, da alternative Lösungen häufig wesentlich teurer wären.

Auch die EKZ bieten die Dienstleistung einer Solarstrombörse an. Der erhebliche Aufwand für den Betrieb der Börse, die Akquisition der Kundinnen und Kunden und der Produzenten, die Administration und das Inkasso wurden bisher vollständig durch die EKZ getragen. Da die Bezugszusicherungen kurzfristig kündbar sind, müssen die Werke zudem auch das Risiko einer Änderung der Marktsituation

übernehmen. Sinken die Preise von Solarstrom oder das Interesse der Kundinnen und Kunden an dieser Art der Stromerzeugung, so werden die Werke die Mehrkosten für den Strom aus den bereits bestehenden teuren Anlagen bis zum Ende der Bezugsverträge übernehmen müssen. Es trifft somit nicht zu, dass beim Solarstrom alle Kosten für die Tarifberechnung einbezogen werden.

Auf Grund des bisherigen eidgenössischen Energienutzungsbeschlusses und des jetzt in Kraft stehenden eidgenössischen Energiegesetzes sind die Werke verpflichtet, Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu höheren Preisen entgegenzunehmen. Festgelegt wurde ein Tarif von 16 Rp./kWh. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber eine Diskriminierung erneuerbarer Energien gegenüber anderen Produktionsarten verhindern. Dieser Tarif gilt auch für privat erzeugten Solarstrom.

Eine Diskriminierung von Solarstrom findet nicht statt, und eine Gesetzesänderung oder weitere Massnahmen sind somit nicht erforderlich. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Esther Arnet (SP, Dietikon): Stellen Sie sich vor, Sie stünden in einem Laden. Ein Kilo Äpfel kostet zwei Franken, gleichzeitig kostet in demselben Laden dasselbe Kilogramm Äpfel 16 Franken. Ich stelle Ihnen die dumme Frage bewusst: Kaufen Sie zum gleichen Zeitpunkt die exakt gleichen Äpfel, die weder schöner, noch reifer oder gesünder sind, – zu absolut identischen Bedingungen – also für zwei oder für sechzehn Franken?

Strom ist weder orange, noch gelb und schon gar nicht grün. Er ist immer gleich, absolut ununterscheidbar, unabhängig davon, wie er produziert worden ist. Wer ökologisch vertretbar produzierten Strom kauft, der beispielsweise aus einer Photovoltaikanlage stammt, hat im Vergleich zu jenem, der Strom aus einer Dreckschleuder bezieht, praktisch keinen Nutzen. Es ist anders als beim Bio-Gemüse oder bei Öko-Textilien: Beim Strom gibt es keine Unterscheidbarkeit und keinen persönlichen Nutzen.

Ich habe die Lippenbekenntnisse zum Solarstrom langsam satt. Taten statt Worte möchte ich sehen. Die Regierung liefert in ihrer Stellungnahme zur Motion eine bessere Begründung, als ich selbst gefunden habe: Sie schreibt: «Nur der Produktionsmix aus den verschiedenen

Kraftwerken erlaubt es, Strom zu einem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Preis anzubieten. Dies ist für die überwiegende Mehrheit der Stromkunden wichtig und gewinnt mit den Entwicklungen der Liberalisierung und Internationalisierung immer mehr an Bedeutung. Die heutigen Elektrizitätstarife beruhen auf einem Ausgleich zwischen den Kosten der verschiedenen Kraftwerke.» Genau das ist die Idee des Vorstosses.

Es geht nicht an, dass der umweltfreundliche Solarstrom aus diesem Mix ausgeschlossen wird. Es gibt einige wenige ökologische Stromerzeugungsmethoden, zu denen auch der Solarstrohm zählt. Gerade letztere Methode wird aus dem Preismix ausgeschlossen. Warum? Im Energieplanungsbericht 1998 schreibt die Regierung, dass der verstärkte Treibhauseffekt und die damit verbundene Zunahme der mittleren Temperatur der Atmosphäre, die im zwanzigsten Jahrhundert global 0,3 bis 0,6 Grad Celsius und in der Schweiz rund 1 Grad betrug, schwer absehbare Risiken birgt. Die Photovoltaik bietet hier die Lösung.

Im gleichen Bericht hält die Regierung fest, dass die Sonne eine Energiemenge auf den Kanton Zürich strahlt, die etwa 50mal grösser ist, als der Gesamtenergieverbrauch im Kanton. Was machen wir damit? Nichts!

Das Bundesprogramm Energie 2000 schreibt bei der Elektrizitätsproduktion für den Kanton Zürich ein Ziel von mehr als 42 Gigawattstunden vor. Im Jahr 1993 hatten wir 13 Gigawattstunden. Als der Bund erkannte, dass wir das Ziel nicht erreichen würden, und damit die Solarfreaks endlich Ruhe geben würden, hat man den faulen Trick angewendet, die KVA in die Definition der erneuerbaren Energien einzubeziehen. Die Gesetzesdefinition erwähnt demgegenüber die KVA ausdrücklich nicht. Wie kommentiert nun der Kanton Zürich den Handlungsbedarf? Als nicht vorhanden!

Die Zeit ist gekommen, endlich Nägel mit Köpfen zu machen. Mit den heutigen Rechtsgrundlagen, an die wir uns solange zu halten haben, als sie gelten, bietet die Änderung des EKZ-Gesetzes das adäquate Mittel. Sollten sich die Rechtsgrundlagen ändern, gibt es andere Möglichkeiten, dem Ziel des Vorstosses – der Förderung des Solarstromes – Rechnung zu tragen.

Ich bitte Sie, die Motion an die Regierung zu überweisen und damit der fürchterlichen Energieverschwendung, die wir stündlich begehen, indem wir die Sonne ungenutzt auf unsern Kanton strahlen lassen, ein Ende zu bereiten.

Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon): Im Namen der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, die Motion nicht an die Regierung zu überweisen.

Photovoltaik an sich ist gewiss nichts Schlechtes, nur muss sie am richtigen Ort angewendet werden. Der Anteil der Photovoltaik an der gesamten Stromerzeugung ist äusserst gering. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Lieblingswort unseres Ratskollegen Daniel Vischer zurückgreifen: Der Anteil beträgt nicht einmal einen Hauch seiner oft bemühten μ . Unter diesen Umständen scheint mir der Aufwand, der in diesem Haus getrieben wird, um diesen Hauch eines μ ins Netz einzuspeichern, doch unverhältnismässig. Er ist meines Erachtens auch fragwürdig und darf daher nicht noch subventioniert werden.

Der Einsatz von Photovoltaik in netzunabhängigen Anlagen, wie sie der Regierungsrat in seiner Antwort aufzählt, ist sehr sinnvoll. Da dadurch auf den Bau von oft teuren Leitungen verzichtet werden kann, werden diese Anlagen sogar finanziell konkurrenzfähig. Sie sehen, Strom aus Photovoltaikanlagen wird nicht diskrimiert, wie Esther Arnet behauptet, sondern von vielen Leuten am falschen Ort angewendet.

Auch mit Rücksichtnahme auf die EKZ sollte die Motion nicht überwiesen werden. Im Hinblick auf die bevorstehende Liberalisierung im Strommarkt dürfen wir der EKZ nicht noch unsinnige Kosten aufbürden. Andernfalls wird sie nicht in der Lage sein, in einem liberalisierten Markt weiterhin zu existieren – und um unsere EKZ wäre es geschehen. Ich bitte Sie aus Gründen der Vernunft, die Motion nicht an die Regierung zu überweisen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Vor nicht allzu langer Zeit freuten wir uns, zumindest fast alle, über die Einführung der EKZ-Solarstrombörse. Das neue Angebot für einen bestimmten Kreis von Kunden war zukunftsweisend und diente der Förderung der Photovoltaik. Für mich war immer klar, das dies keine Lösung für alle ist, sondern dass sie auf einige Idealistinnen und Idealisten beschränkt sein würde, die achtmal mehr als den handelsüblichen Preis für den Strom bezahlen können und wollen. Es handelt sich dabei eher um eine

Übergangslösung. Den Motionärinnen ist der Preis für den Solarstrom ein Dorn im Auge. Sie wittern eine Diskriminierung, die ich allerdings beim besten Willen nicht ausmachen kann. Die extreme Preisdifferenz zum herkömmlichen Strom ist eine Folge der nicht internalisierten externen Kosten, vor allem bei atomarem und fossilem Strom.

Hier ist der Hebel anzusetzen. Wichtig ist es, die richtigen Rahmenbedingungen zu erlassen. Momentan sind solche Bestrebungen auf Bundesebene im Gang, die mittels Lenkungsabgaben die verfälschten Preissignale korrigieren wollen. Wenn sie genügend hoch sind und die Anschubförderung für erneuerbare Energien ein ausreichendes Mass aufweist, sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Preises von Solarstrom nicht notwendig.

Allerdings ist die heutige Unterteilung des Angebotes in Solar- und normalen Strom tatsächlich unbefriedigend. Mit der Liberalisierung des Strommarktes wird aber eine Änderung auf uns zukommen. Es wird sicherlich Marktanbieter geben, die kostengünstigere Ökostromangebote auf der Basis Sonne, Wind, Wasser anbieten.

Diese Möglichkeit würde für die EKZ schon heute bestehen. Aufgrund des nicht existierenden Konkurrendruckes ist der Monopolist EKZ aber noch nicht zum Angebot solcher Ökostrompakete gezwungen. Wir fordern die EKZ ab sofort dazu auf, solche Angebote zu lancieren und damit nicht bis zur Liberalisierung des Marktes zu warten.

Die Grünen erachten nicht die gesetzliche Festlegung des Preises für Solarstrom als prioritär, sondern die Schaffung der genannten kombinierten Ökostrompakete. Wir fordern zusätzlich eine schnelle Einführung der Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbaren Strom und die Garantie der Kostenwahrheit für verschiedene Stromarten. Weiter verlangen wir auch nach einem Öko-Label für Strom.

Ein schnellerer Zugang der Privathaushalte zum liberalisierten Markt wird genügend Druck erzeugen, dass die EKZ, wenn sie es nicht schon vorher tut, solche Angebote entwickelt.

Die Grünen werden den Vorstoss deshalb mehrheitlich nicht unterstützen. Ich fordere die Motionärinnen aber auf, ihren Einfluss im EKZ-Verwaltungsrat geltend zu machen, damit die EKZ möglichst schnell entsprechende Angebote lanciert.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich störe mich vor allem am Namen der Motion. Sie spricht von einer Diskriminierung von Solarstrom, strebt aber dessen Privilegierung an.

Wenn nur gerade 5 % der Stromerzeugung mittels Photovoltaik bestritten würden, stiege der Stromrichtpreis – wie die Regierung in ihrer Stellungnahme ausführt – um 25 % an.

Der von Esther Arnet gemachte Vergleich war gar nicht so schlecht: Wenn ich für ein Kilogramm Äpfel 16 Franken bezahlen muss, kann ich mir die Früchte nicht leisten und verlasse deshalb den Laden wieder. Das Problem liegt somit bei den Gestehungskosten des Solarstroms.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der FDP, der EKZ nicht einen Mischpreis aufzudrängen, der sie noch weniger konkurrenzfähig machen würde.

Es gibt allerdings Fälle, in denen die Kosten für die Erstellung der Leitungen, die den Zugang ans Netz der EKZ ermöglichen, viel zu hoch sind. Hier würde die Photovoltaik eine sehr gute Lösung bieten. Auf diesem Gebiet wird auch geforscht. Wenn nun der Preis dank der Methode der Photovoltaik sinkt, wird sich zeigen, ob wir uns diese Äpfel wieder leisten können.

Sie haben mir aber, Esther Arnet, mit Ihrer Auffassung von Energieverschwendung eine Hilfe auf den Weg gegeben: Ich bin künftig immer froh, wenn das Wetter schlecht ist. Wenn die Sonne nicht so hell scheint, wird wenigstens nicht so viel Energie verschwendet. (Heiterkeit).

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Energiepolitisch stehen wir mitten im Umbruch. Wir hören, was in Bern läuft. Und wir wissen, dass auch im Kanton Zürich im Gesetzesbereich einiges im Umbruch ist. Auf eidgenössischer Ebene erwarten wir das Energiemarktgesetz, im Kanton Zürich den Schritt zur Privatisierung des EKZ.

Als Baudirektorin und im Namen des Regierungsrates muss ich Ihnen ans Herz legen, die Motion nicht zu überweisen. Sie kommt zum falschen Zeitpunkt und macht insbesondere Auflagen an das EKZ, die eine Privatisierung hemmen würden. Wenn das EKZ wirklich privatisiert ist und neuen Handlungsspielraum gewonnen hat, wird es sich nach dem Markt richten müssen und selber entscheiden, wie es mit dem Solarstrom umgehen will. Als Kanton zu bestimmen, der Solar-

1315

strom müsse privilegiert behandelt und deshalb subventioniert werden, ist im jetzigen Zeitpunkt die falsche Haltung.

Vor allem der Kunde entscheidet ganz markant nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wenn wir die regierungsrätliche Berechnung berücksichtigen, gemäss derer ein Anteil von 5 % Solarstrom zu einer Erhöhung des Strompreises um 25 % führen würde, erwiesen wir mit einer Subventionierung des Solarstroms nicht nur den Privatkunden, sondern auch dem Wirtschaftsstandort Zürich einen Bärendienst. Ich bitte Sie deshalb, die Motion nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 78 : 43 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt

18. Umklassierung eines Abschnitts der Autobahn A 1 in Zürich in eine Nationalstrasse III. Klasse mit Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit

Postulat Peter Stirnemann (SP, Zürich) vom 9. November 1998 KR-Nr. 412/1998, RRB-Nr. 110/20. Januar 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bundesamt für Strassenwesen (ASTRA) vorstellig zu werden, damit die Autobahn A 1 in Zürich auf dem ganzen Abschnitt Grünau zwischen der Ausfahrt Altstetten und dem Ende der Autobahn beim Hardturmstadion entsprechend ihrer Fortsetzung in der Pfingstweidstrasse zur Nationalstrasse III. Klasse umklassiert wird. Die Höchstgeschwindigkeit ist dabei für beide Fahrrichtungen ebenfalls auf 60 km/h zu beschränken als unterstützende und vorgezogene Massnahme im Hinblick auf die geplanten Lärmschutzmassnahme (Lärmschutzwände).

Begründung:

Das Quartier Grünau der Stadt Zürich mit seinen 3500 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt direkt an der Autobahn A 1 und leidet stark unter deren Lärmemissionen. Daher arbeiten gegenwärtig die Behör-

den von Kanton und Stadt Zürich (Tiefbauämter und Verkehrspolizeien) an einem Projekt für Lärmschutzmassnahmen entlang der Nationalstrasse A 1 in der Grünau, Zürich. Auch die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit wird diskutiert.

In einem offenen Brief wendet sich die Arbeitsgruppe Pro Grünau der Quartierentwicklungskommission Altstetten-Grünau, QUEKAG, mit der Bitte an die zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Stadt Zürich, die notwendigen Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelästigung rasch zu realisieren. «Eines der nervenaufreibendsten Probleme in diesem Quartier sind die Lärmimmissionen. Um den Verkehrslärm zu reduzieren, muss die ...Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden...», schreibt die Arbeitsgruppe.

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen, im Einvernehmen mit dem ASTRA die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen festsetzen zu können, um auch damit dem dringenden Anliegen der Grünauer Bevölkerung nach weniger Lärm nachzukommen.

Es macht Sinn, den letzten etwa 1500 m langen Abschnitt der A1 zwischen der Ausfahrt Altstetten und deren Übergang in die Pfingstweidstrasse beim Hardturmstadion auch in eine Nationalstras-se III. Klasse umzuklassieren, wie die Pfingstweidstrasse selbst, damit die Autobahn bereits im ganzen Bereich der Grünau den Status einer städtischen Nationalstrasse (SN) mit entsprechendem Geschwindigkeitsniveau bekommen kann.

Die Stellungnahme des *Regierunsgrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 118/1997 betreffend Redimensionierung der Autobahn N 1 in der Grünau, Stadt Zürich und bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 129/1996 betreffend flankierende Massnahmen zur Westumfahrung Zürich sowie der Interpellation KR-Nr. 289/1996 betreffend flankierende Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung während der Ausführung des Üetlibergtunnels festgehalten, dass ein allfälliger Rückbau der N1 in der Grünau erst mit der Inbetriebnahme der Westumfahrung verwirklicht werden könne. An dieser Haltung hat sich bis heute grundsätzlich nichts geändert.

Erste Vorstudien zu Verkehrs-, Lärmschutz- und Gestaltungskonzepten im Abschnitt Schlieren-Hardturm entlang der N 1 und Forumsveranstaltungen im Grünauquartier haben gezeigt, dass vor allem beim Lärmschutz und bei den quartierinternen Verkehrsbeziehungen ein grosser Handlungsbedarf besteht. Das kantonale Tiefbauamt hat daher in Zusammenarbeit mit den Fachstellen des Kantons und der Stadt Zürich für die Strecke Anschluss Altstetten bis Europabrücke ein Verkehrs-, Lärmschutz- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Dieses sieht die Klassierungsgrenze zwischen der N 1.1.1, Limmattal (Nationalstrasse I. Klasse), und der SN 1.4.1, Westast von Zürich (Nationalstrasse III. Klasse), neu bei der Europabrücke vor. Eine zur Markierung der Eingangspforte in die Stadt an sich erwünschte Verlegung des Übergangs der I.- zur III.-Klass-Nationalstrasse bis an die Stadtgrenze, was eine Umgestaltung des Strassenraums im Bereich Grünau in eine städtische Nationalstrasse ermöglichen würde, kommt für diesen Abschnitt so lange nicht in Frage, als der grossräumige Verkehr der N 1 und der N 3 durch die Stadt fliesst.

Das Verkehrs-, Lärmschutz- und Gestaltungskonzept, das sich zurzeit zur Vernehmlassung bei den zuständigen Stellen der Stadt, des Kantons und des Bundes befindet, sieht unter anderem zur Entlastung der Bernerstrasse Nord einen Direktanschluss der Europabrücke an die Nationalstrasse vor. Entlang der Autobahn sind im Bereich Grünau Lärmschutzmassnahmen vorgesehen. Nicht Gegenstand des Lärmschutzkonzepts sind zurzeit eine Spur- oder Geschwindigkeitsreduktion. Letztere könnte ohnehin nur mit entsprechenden flankierenden baulichen Massnahmen wirksam erzielt werden. Solche Massnahmen, die auf eine Abklassierung der Nationalstrasse N 1 im Bereich Grünau hinauslaufen, können jedoch, wie bereits verschiedentlich dargelegt wurde, erst mit der Inbetriebnahme der Westumfahrung Zürich verwirklicht werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Bereits zum dritten Mal steht die Gestaltung bzw. der Betrieb der Autobahn A 1 in der Grünau in Zürich-Altstetten zur Debatte. Die Regierung glaubt deshalb, den vorliegenden, sachlich aber anders gearteten Vorstoss mit einem Federwisch beiseite schieben zu können.

Die Exekutive hält an der Auffassung fest, dass Massnahmen an der A 1 erst nach Fertigstellung der Westumfahrung Üetliberg an die Hand genommen werden könnten. Sie denkt an eine Lärmreduktion durch Verminderung der Verkehrsmengen, an Spurreduktionen.

Die Regierung unterstellt auch bei diesem Vorstoss, der rein verkehrsorganisatorischer Art ist, einen sachlogischen Zusammenhang zwischen Verkehrsumlagerung und Lärmreduktion. Das ist falsch. Das Anliegen der Quartierbevölkerung in der Grünau ist echt. Deshalb besteht die SP-Fraktion darauf, das Postulat zu überweisen. Damit wird das lästige Lärmproblem, das immerhin mehr als 3500 Personen betrifft rasch, d.h. sofort und kostenneutral, gemildert.

Es gibt eine pragmatische Lösung zum Nulltarif, die weder das Verkehrssystem noch die Dimensionierung der Querschnitte der A 1 verändert. Sie tastet auch deren Kapazität nicht an und erfordert daher keine Vorleistung in Fom einer Westumfahrung Üetliberg. Es ist dies die Umklassierung des letzten Kilometers der A 1 zur Nationalstrasse III. Klasse, zur städtischen Nationalstrasse, entsprechend der Klassierung des anschliessenden Abschnittes Pfingstweidstrasse. Die Umklassierung soll ab der Ausfahrt Altstetten erfolgen, bei einer gleichzeitigen Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h. Damit wird sofort die Reduktion einiger Dezibel erzielt.

Die geforderte Massnahme ist systemlogisch. Die Ausfahrt Altstetten ist ein Knoten. Knoten definieren Streckenabschnitte, die gleiche einheitliche Durchflussbedingungen aufweisen sollten. Für Autofahrerinnen und Autofahrerer wäre es verständlich und logisch, dass bereits beim Knoten Ausfahrt Altstetten ein anderes Geschwindigkeitsregime beginnt. Nimmt es erst 350 Meter später, auf freier Strecke ab der Überführung Europabrücke, seinen Anfang, wie es vom kantonalen Tiefbauamt geplant wird, würde dies den Grünauern nichts mehr bringen.

Überweisen Sie bitte das Postulat für eine pragmatische, wirksame und kostenneutrale Massnahme zur Lärmreduktion in der Grünau. Stimmen Sie der Umklassierung des ganzen gut 1 Kilometer langen letzten Endabschnittes der A 1 zu, bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von maximal 60 km/h. Unterstützen Sie damit ein Anliegen der Grünauer Bevölkerung, das Begehren ist auch beim Bundesamt für Strassenwesen deponiert.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wir haben die Situation, wie sie heute besteht, nicht verschuldet. Die Verantwortung liegt allein auf Ihrer politischen Seite.

Wir leiden im Limmattal sowie in den entsprechenden Stadtquartieren heute schon unter der Nichtfertigstellung der Westumfahrung, des Anschlusses der A 4 an die A 1 und des Üetlibergtunnels an die A 3. In unsern Gemeinden wickelt sich der Durchgangsverkehr bereits heute auf dafür ungeeigneten Strassen ab. Verlangen Sie nun an der Grenze zur Stadt Zürich diese Rückbauaktion, wird die Situation noch schlimmer werden. Bereits ab der Höhe Schlieren wird dann auf Engstringer und Schlierener Seite auf die kantonalen und die kommunalen Strassen ausgewichen werden – ein absoluter Unsinn.

Wir haben auf die Zusammenschlüsse der Autobahnen zu warten, erst dann lässt sich über eine vernünftige Verkehrsberuhigung der entsprechenden Quartiere sprechen.

Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Die Antwort der Regierung ist klar und richtig. Für die Abklassierung der A 1 ist es zu früh. Solange die Westumfahrung nicht steht und funktioniert, kann eine Abklassierung der A 1 kein Thema sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, das Postulat nicht zu überweisen.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Es wird Sie nicht verwundern, dass ich Sie als Vertreterin der Regierung bitte, das Postulat nicht zu überweisen. Wir haben schon zu verschiedenen Massnahmen Hand geboten. Erwähnt sei die Erarbeitung des Grundlagenberichts, der sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet. Die Tatsache, dass wir über eine Abklassierung erst diskutieren können, wenn die Westumfahrung eröffnet ist, bleibt bestehen. Wir halten an unserer Antwort fest, ich bitte um Verständnis.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 78 : 50 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Treffen im Zunfthaus

Ratspräsident Richard Hirt: Eine Gruppierung zur Totalrevision der Kantonsverfassung trifft sich um 17.15 Uhr im Zunfthaus zur Zimmerleuten.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Defizitgarantie des Kantons Zürich für die Expo .01
 Dringliches Postulat Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)
- Tunnelsicherheit im Kanton Zürich, insbesondere beim Bau des Zimmerbergtunnels

Anfrage Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)

- Erwerbslosenquote von Frauen
 Anfrage Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon)
- Entwicklung der Einkommens- und Vermögenskonzentration Anfrage Liliane Walder (SP, Zürich)
- Förderung von Kompogas im staatseigenen Fahrzeugpark
 Anfrage Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden)
- Nachrüstung der VBZ-Trams mit Niederflur-Mittelteilen Anfrage Astrid Kugler (LdU, Zürich)
- Anstellung eines vollamtlichen Schulleiters in Oberengstringen Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)

Rückzüge

- Änderung Planungs- und Baugesetz
 Motion Astrid Kugler (LdU, Zürich)
 KR-Nr. 437/1998, RRB-Nr. 277/10. Februar 1999
- Förderung erneuerbarer Energien/Wärmepumpenanlagen
 Motion Hans Fahrni (EVP, Winterthur) und Lucius Dürr (CVP, Zürich)

KR-Nr. 106/1999, RRB-Nr. 1429/28. Juli 1999

- Bonus bei der Erhaltung wertvoller Bausubstanz
 Postulat Willy Germann (CVP, Winterthur)
 KR-Nr. 315/1998, RRB-Nr. 2769/16. Dezember 1998
- Planung der A 98 Ost-West-Verbindung im Zürcher Weinland Postulat Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim), Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen)

KR-Nr. 387/1998, RRB-Nr. 212/3. Februar 1999

Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr

Zürich, den 27. September 1999 Die Protokollführerin:
Dorothee Visini-Frey

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 8. November 1999.